OGH

OBERSTER GERICHTSHOF

TÄTIGKEITSBERICHT

2014

INHALT

VORWORT DES PRÄSIDENTEN 5

GESCHÄFTSGANG 7
Anfall insgesamt 8
Verfahrensdauer insgesamt 8
Geschäftsgang in Zivilsachen 9
Geschäftsgang in Strafsachen 11
Geschäftsgang in Kartellrechtssachen 13
Geschäftsgang im Evidenzbüro 14

AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN 17
Entscheidungen in Zivilsachen 18
Entscheidungen in Strafsachen 22
Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof 23
Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof 25

BEGUTACHTUNGEN 27

VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE 29
Fortbildungsveranstaltungen 30
Besuche im Ausland 31
Besuche beim Obersten Gerichtshof 32

PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF 35
Personalverhältnisse bei Richtern und Richterinnen 36
Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten 36
Personalsituation im Evidenzbüro 37
Auszeichnungen 38

VORWORT

Der Oberste Gerichtshof hat ein neues Leitungsteam. Anstelle der mit 31. Dezember 2014 in den Ruhestand getretenen Vizepräsidentinnen Dr. Ilse Huber und Dr. Brigitte Schenk, denen ich im Namen aller sehr danke, bekleiden seither Prof. Dr. Anton Spenling und Dr. Elisabeth Lovrek dieses Amt und haben damit wichtige Verantwortung für das Funktionieren der Justizverwaltung unseres Hauses übernommen. Gemeinsam mit einem – erstmals bestellten – Präsidialrichter, Dr. Gerhard Schmaranzer, werden wir uns bemühen, ein ebenso leistungsorientiertes wie angenehmes Arbeitsumfeld für Gremium, Richterinnen und Richter des Evidenzbüros, Bedienstete und unsere wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen.

Erstmals steht uns eine Personalausstattung im richterlichen Bereich zur Verfügung, die internationalen Standards für Höchstgerichte entspricht. Dass nun jeder Zivilsenat eine Richterin oder einen Richter im Evidenzbüro zu ausschließlicher Verwendung hat, war bisher bloß ein Wunschtraum, der nun in Erfüllung gegangen ist und das noch dazu just in Zeiten budgetärer Sparzwänge. Der für unabhängige Rechtsprechung auf höchstem Niveau nötige Rahmen, welchen die Justizverwaltung zur Verfügung zu stellen hat, wird nun in angemessener Weise durch hoch engagierte junge Kolleginnen und Kollegen gewährleistet.

Was lange währt, wird endlich gut! Ich stehe nicht an, dem Herrn Bundesminister für Justiz, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter, für seine Bereitschaft, auch wirklich zur Tat zu schreiten, im Namen des Gremiums herzlich zu danken.

Auch heuer wieder bietet der Tätigkeitsbericht interessierten Leserinnen und Lesern viele aufschlussreiche Informationen. Viel Vergnügen bei der Lektüre wünscht Ihnen

Präsident des Obersten Gerichtshofs
Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz

Wien, im März 2015

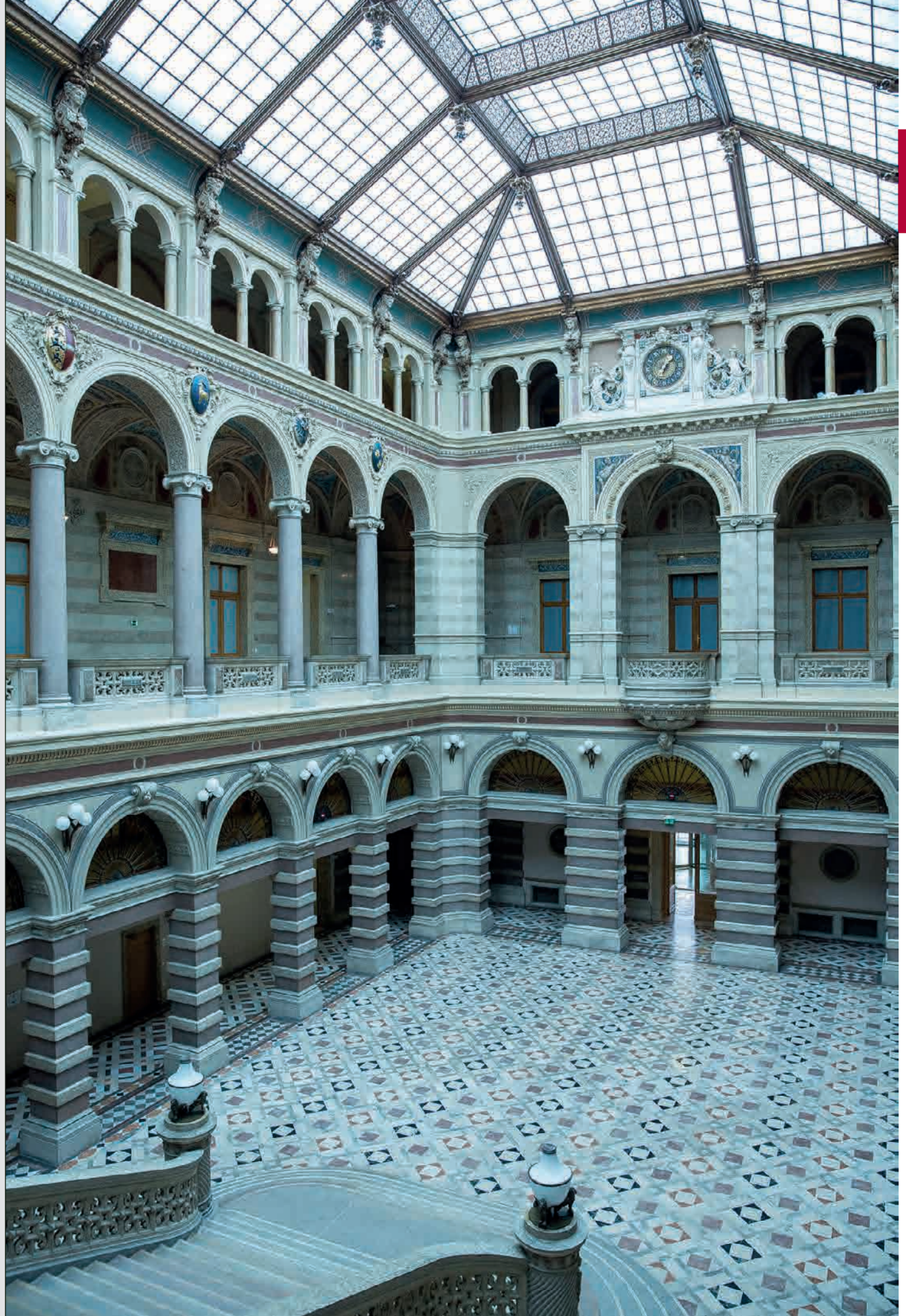

“ Geschäftsgang ”

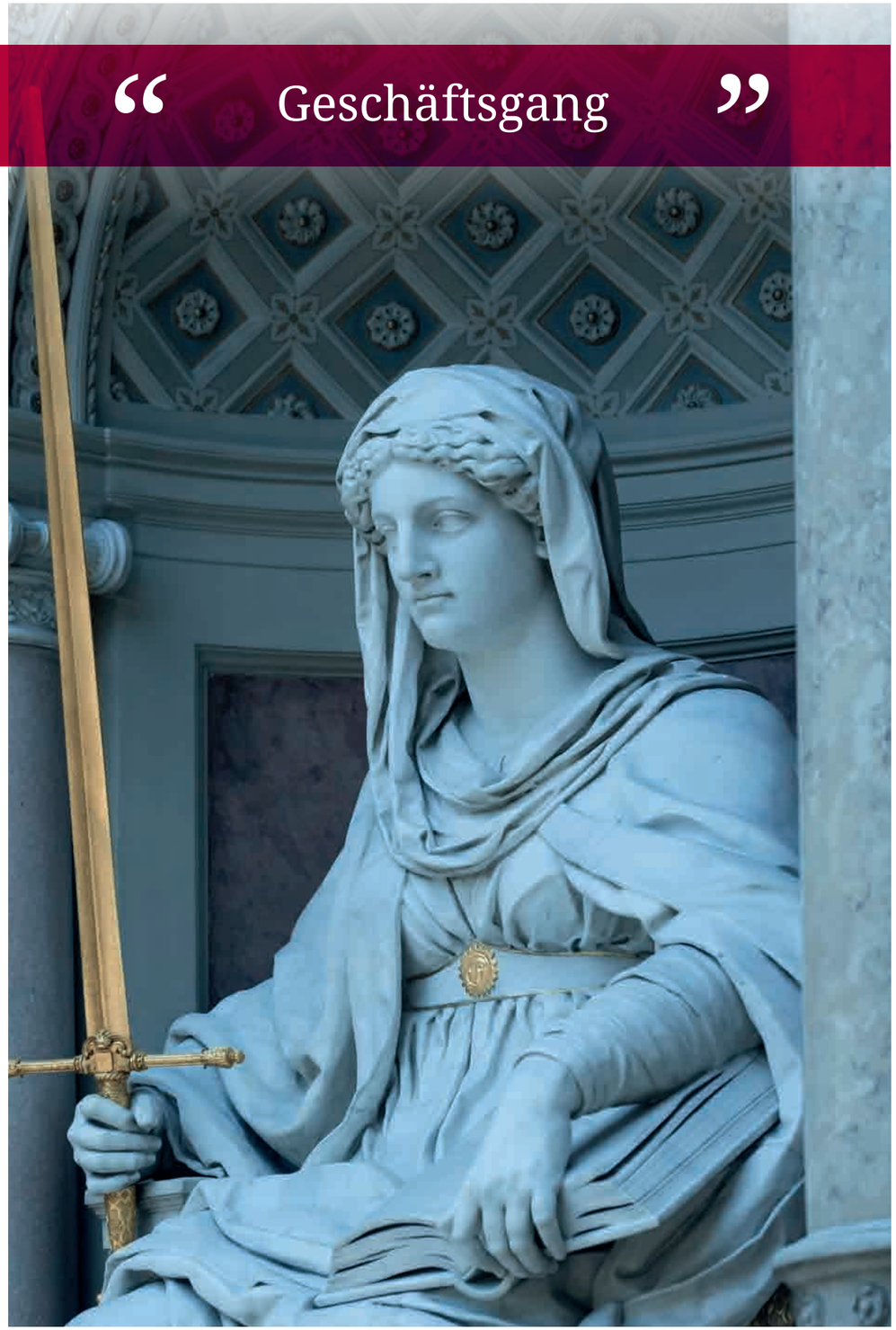

Geschäftsgang

Anfall insgesamt

Rechtsmittel in Zivilsachen	2.803
Nc-Sachen (wie etwa Delegierungen)	436
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Strafsachen	919
Ns-Sachen	404
Kartellsachen (in denen der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht tätig wurde)	10
OCg-Sachen (Oberster Gerichtshof als Instanz in Schiedssachen)	3
ONc-Sachen (Oberster Gerichtshof als Instanz in Schiedssachen)	6
Fs-Sachen	6
Justizverwaltungssachen (überwiegend Rechtsschutz- und Auskunftsgesuche)	5.415

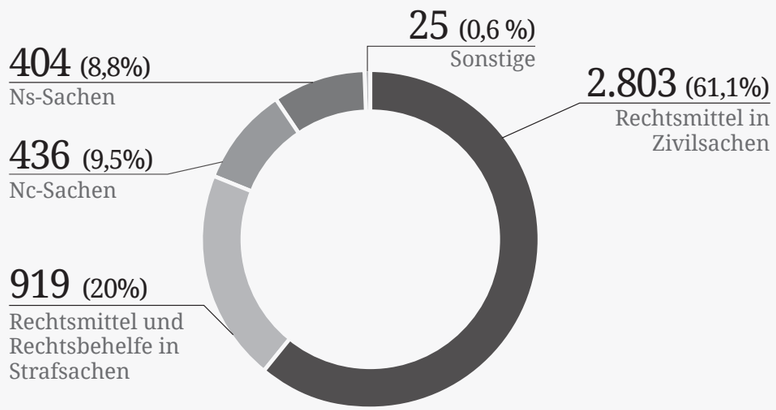

3 ½ Monate

Verfahrensdauer insgesamt

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Jahr 2014 (Zivilverfahren einschließlich Arbeits- und Sozialrechtssachen, Kartell- und Schiedssachen sowie Strafverfahren) rund 3 ½ Monate.

Geschäftsgang in Zivilsachen

Anfall in Ob, ObA, ObS, OCg, Ok

Der Oberste Gerichtshof zählt die angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands zu den ordentlichen Rechtsmitteln dazu.

Mehrfach in einem Akt gegen dieselbe Entscheidung erhobene Rechtsmittel (etwa von beiden Seiten eingebrachte Revisionen) werden nur einmal gezählt.

Unter Berücksichtigung dieser Zählweise ergibt sich für das Berichtsjahr 2014 folgender Anfall:

Rechtsmittel insgesamt (2013: 2.827)	2.816

davon

Erledigungen

Ordentliche Rechtsmittel

Bestätigungen	398
Abänderungen	299
Aufhebungen	249
Zurückweisungen	429
Zurückziehungen	2
sonstige Erledigungen	79

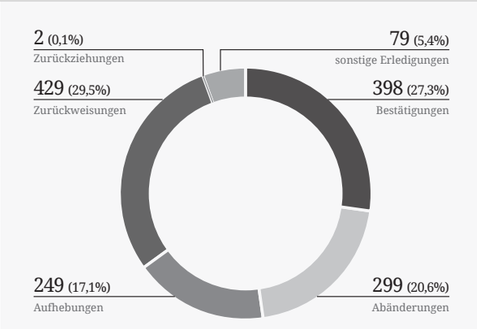

Zu „sonstigen Erledigungen" zählen auch Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof (3 Anträge) und Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (in 4 Akten).

Außerordentliche Rechtsmittel

Entscheidungen in der Sache (2013: 207)	173
Zurückweisungen	1.078
Zurückziehungen	5
sonstige Erledigungen (davon 3 Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichthof)	40

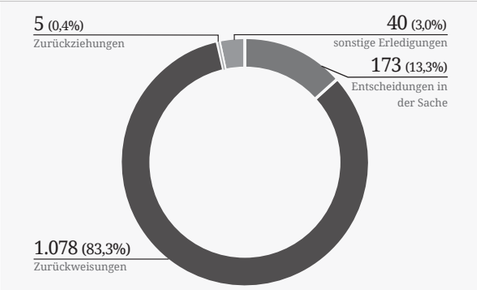

Insgesamt anhängig verbliebene Verfahren

Ende des Jahres 2014 verblieben

Anhängige Akten (2013: 760)	889

Zusammenfassung

Gemessen am **Gesamtanfall** ist die Arbeitsbelastung gegenüber dem Jahr 2013 **annähernd gleich geblieben**. Die Zahl der ordentlichen Rechtsmittel ging zwar um 136 zurück; demgegenüber stieg aber der Anfall an außerordentlichen Revisionen und Revisionsrekursen um 125 Fälle an, wobei insgesamt 173 außerordentliche Rechtsmittel zur inhaltlichen Behandlung angenommen wurden.

Der Arbeitsaufwand wurde auch im Hinblick darauf, dass abermals zahlreiche **komplexe Anlegerverfahren** und **Verbandsprozesse** mit einer Vielzahl zu prüfender Vertragsklauseln zu entscheiden waren, nicht geringer.

Die wiedergegebenen Anfallszahlen sind im Vergleich zu anderen europäischen Höchstgerichten nach wie vor relativ hoch. Der zu Recht geforderte hohe Qualitätsstandard kann nur durch großen Arbeitseinsatz der Richter und Richterinnen am Obersten Gerichtshof bewirkt werden. Zudem engagieren sich etliche Gremiumsmitglieder bei Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere auch bei jenen, die vom Obersten Gerichtshof organisiert und bundesweit angeboten werden, und nehmen die mit der Vortrags- und Organisationstätigkeit verbundene Mehrbelastung auf sich.

Geschäftsgang in Strafsachen

Anfall in Os

Im Berichtsjahr sind **919 Os-Sachen** angefallen (2013: 839), was gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Steigerung darstellt.

Der überwiegende Teil des Os-Anfalls bestand mit 547 Fällen (2013: 519) aus zum Großteil mit Berufungen verbundenen Nichtigkeitsbeschwerden. Die Generalprokuratur erhob in 135 Fällen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (2013: 150). Weiters fielen unter anderem 38 Grundrechtsbeschwerden (2013: 27) an, überdies 47 Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO (2013: 40) und 7 Anträge der Generalprokuratur auf außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO (2013: 3).

Fachzuständigkeiten: Im 12. Senat fielen 25 Jugendstrafsachen an (2013: 43), im 13. Senat 28 Finanzstrafsachen (2013: 30), im 15. Senat 15 Medienrechtssachen (2013: 17) und im 17. Senat 56 Strafsachen aus dem Bereich strafbare Verletzung der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen (2013: 32). Auch 2014 fielen mehrere Großverfahren an, sodass es in zwei Fällen (für einen Zeitraum von insgesamt rund drei Monaten) nötig war, den jeweiligen Berichterstatter gegen Neuanfall zu sperren.

Weiterer Anfall

An **Disziplinarsachen** gegen Richter und Richterinnen fielen im Berichtsjahr 4 Fälle an (2013: 27), von denen alle erledigt wurden. Es gab keinen Dienstgerichtsfall und keine Disziplinarsache gegen Notarinnen oder Notare. Der Anfall an Ns-Sachen betrug 404 Fälle (2013: 391).

Erledigungen

Erledigt wurden 831 Os-Sachen (2013: 823). In insgesamt 512 Os-Sachen wurden 677 Nichtigkeitsbeschwerden erledigt, von denen 614 **(demnach mehr als 90%)** von Angeklagten, 62 von der Staatsanwaltschaft stammten und eine von einem Privatbeteiligten.

In 68 Fällen nahm der Oberste Gerichtshof von den Angeklagten nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden **von Amts wegen** wahr (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO).

Weiters wurden unter anderem 117 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2013: 154), 38 Grundrechtsbeschwerden (2013: 30) und 46 Erneuerungsanträge (2013: 32) erledigt. Die Zahl der Gerichtstage ist mit 167 gegenüber dem Vorjahr (125) signifikant angestiegen. Im Berichtsjahr kam es zu keiner Befassung eines verstärkten Senats. In 3 Fällen stellte der Oberste Gerichtshof Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof.

Erfolgsquoten der Rechtsmittel

Von den **677** von Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 56 zur Gänze und 50 teilweise erfolgreich.

In weiteren 47 Fällen führten Nichtigkeitsbeschwerden aufgrund amtswegiger Maßnahmen zur Urteilsaufhebung. Damit ergibt sich insgesamt eine (zumindest teilweise)

Erfolgsquote für Angeklagte von mehr als

22%

Den **62** vom öffentlichen Ankläger erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden war in 7 Fällen ein gänzlicher und in 12 Fällen ein teilweiser Erfolg beschieden.

Die einzige von einem Privatbeteiligten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde war ohne Erfolg.

Von den von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes waren 110 erfolgreich. Weiters wurde über 8 Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumnisse entschieden, wobei 3 erfolgreich waren.

Oberster Gerichtshof als „Grundrechtsgericht"

Nach ständiger Rechtsprechung im Anschluss an 13 Os 135/06m können Beschuldigte und diesen gleichgestellte Personen nach Erschöpfung des Instanzenzugs umfassend höchstgerichtliche Grundrechtskontrolle durch den Obersten Gerichtshof verlangen, sei es im Rahmen der Grundrechtsbeschwerde, sei es durch Erneuerungsantrag vor oder ohne Anrufung

des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), und zwar sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren, insbesondere auch gegen Berufungsentscheidungen eines Landes- oder Oberlandesgerichts.

2014 wurde 46 Mal (2013: 32) über einen Erneuerungsantrag erkannt und 2 Mal (2013: 1) Erneuerungsanträgen Folge gegeben.

In 7 (2013: 2) weiteren Fällen waren parallel zu Erneuerungsanträgen erhobene Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes erfolgreich.

Zur Erfolgsquote von Erneuerungsanträgen ohne vorherige Anrufung des EGMR ist festzuhalten: Solche Anträge werden – wie alle anderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe – vor Erledigung der Generalprokuratur zur Stellungnahme übermittelt. Erachtet diese das Erneuerungsbegehren für berechtigt, erhebt sie regelmäßig eine gleichgerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Dem Obersten Gerichtshof wird dadurch nicht bloß Grobprüfung auf der Grundrechtsebene, vielmehr darüber hinausgehend Feinprüfung auf der Ebene des einfachen Gesetzes ermöglicht. Da Erneuerungsanträge keine Kostenfolgen auslösen, erledigt der Oberste Gerichtshof demnach in der Regel bloß die in die gleiche Richtung wie der Erneuerungsantrag gehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und verweist den solcherart beschwerdefrei gestellten Erneuerungswerber mit seinem Antrag auf deren Erfolg.

Da der Erneuerungswerber in all diesen – recht häufigen – Fällen mit seiner Individualbeschwerde der Sache nach durchdringt, ergibt sich für Erneuerungsanträge nach § 363a StPO eine

Erfolgsquote von mehr als

9%

Disziplinarsachen betreffend Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Justiz-VAJu (BGBl I 2013/190) ist der Oberste Gerichtshof seit 1.1.2014 Rechtsmittelinstanz in berufs- und standesrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter nach dem Disziplinarstatut 1990 (und nach §§ 7 und 17 EIRAG, welche die sinngemäße Anwendung des Disziplinarstatuts vorsehen).

Im Berichtsjahr fielen 90 Fälle an, wobei 35 nach „Altrecht" (OBDK) zu erledigen waren. Auf der Grundlage des mit 1.1.2014 in Kraft getretenen Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Justiz-VAJu sind 55 Fälle neu angefallen. Insgesamt hat der Oberste Gerichtshof im Jahr 2014 53 Fälle in Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter erledigt.

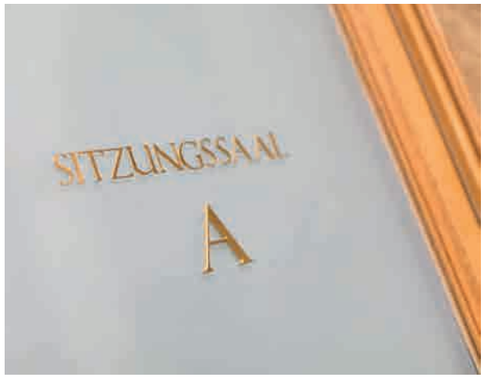

Anhängig gebliebene Verfahren

Anhängig verblieben zum Jahresende insgesamt 276 Os-Sachen (2013: 188).

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2014 ist die Zahl der anhängig gewordenen Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden wiederum deutlich gestiegen. Auch Erneuerungsanträge und Grundrechtsbeschwerden haben markant zugenommen. Zu betonen ist, dass die Menge und die Qualität der vor den Obersten Gerichtshof gebrachten Strafsachen große Anforderungen an die damit befassten Mitgliedern des Obersten Gerichtshofs stellen, wobei hervorzuheben ist, dass immer mehr komplexe und – auch im Hinblick auf das erhöhte Augenmerk des Obersten Gerichtshofs auf die Wahrung der Grundrechte – sensible Straffälle zur Entscheidung heranstehen. Zudem ist zu betonen, dass die Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofs häufig in der justiziellen Fortbildung tätig sind und dadurch eine erhebliche Mehrbelastung auf sich nehmen.

Geschäftsgang in Kartellrechtssachen

Einleitung

Gemäß § 74 KartG hat das Kartellobergericht nach Schluss jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts zu geben.

Das Kartellgericht hat seinen Bericht zu 16 Nk 1/15d übermittelt.

Geschäftsanfall beim Oberlandesgericht

Geschäftsjahr	Kt	Nkt
Bis zum 31.12.2013 verblieben	13	0
Neu angefallen im Jahr 2014	76	7
erledigt	60	7
offen geblieben	29	0

Die Anfallszahlen sind im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum um mehr als die Hälfte gefallen (2013: 178) und haben das Niveau von 2012 (82) erreicht. Bei den Hausdurchsuchungen sind die Anträge nach § 12 WettbG von 115 Anträgen auf 32 Anträge gefallen.

2014 sind insgesamt 2 Abstellungsanträge nach § 26 KartG 2005 eingebracht worden. 2013 sind 10 derartige Anträge gestellt worden. Einstweilige Verfügungen wurden keine begehrt (2014: 5).

Im Laufe des vergangenen Jahres stellten die Amtsparteien 8 Prüfungsanträge in Zusammenschlussverfahren (2013: 16). Des weiteren wurden 4 Feststellungsanträge (2013: 2) gestellt. In 26 Fällen wurde die Verhängung einer Geldbuße beantragt (2013: 19).

Die Telekom-Control-Kommission hat im Jahr 2014 3 Maßnahmenentwürfe in Marktanalyseverfahren zur allfälligen Stellungnahme gemäß § 37 Abs 5 TKG bzw § 37a Abs 1 TKG 2003 an das Kartellgericht übermittelt (2013: 10).

Geschäftsanfall beim Obersten Gerichtshof

Geschäftsjahr	Ok	Nk
Bis zum 31.12.2013 verblieben	8	0
Neu angefallen im Jahr 2014	10	5
erledigt	7	5
offen geblieben	3	0

Allgemeines

Als Kartellobergericht (§ 88 Abs 2 KartG) fungiert der 16. Senat des Obersten Gerichtshofs. Vorsitzender dieses Senats ist Senatspräsident Dr. Manfred Vogel.

Geschäftsanfall in Zahlen

Im Jahr 2014 fielen 10 Rechtsmittel in Kartellsachen an; davon wurden 7 Rechtsmittel im selben Jahr erledigt sowie 8 noch aus dem Vorjahr anhängig verbliebene Rechtsmittel, sodass 3 anhängige Verfahren verblieben. Teilweise handelte es sich dabei um besonders umfangreiche und schwierige Verfahren, die Entscheidungen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung betreffen. Dabei reichten die betroffenen Branchen vom Lebensmitteleinzelhandel (zB 16 Ok 15/13), über Brauereiwirtschaft (16 Ok 8/13, 16 Ok 9/13), Sportartikel (16 Ok 2/13), Online-Fahrradhandel (16 Ok 3/14), bargeldlosen Zahlungsverkehr (16 Ok 10/14b) sowie Presselogistik (16 Ok 11/13) bis hin zu Erdgas (16 Ok 13/13).

Geschäftsgang im Evidenzbüro

Die Qualitätssteigerung bei der allgemeinen Einlaufbearbeitung hat über die Jahre hinweg zu einem gewissen Rückgang bei den regelmäßig erst nach der allgemeinen Einlaufbearbeitung unmittelbar von den Richtern und Richterinnen des Obersten Gerichtshofs angeforderten vertieften Einlaufbearbeitung geführt. Die Kooperation mit den Universitäten zur Bewältigung der vertieften Einlaufbearbeitungen hat sich aber grundsätzlich sehr bewährt, jedoch wurden die Kapazitäten und damit die Kostenbelastung reduziert.

Da nunmehr klar den Senaten und den Berichterstattern zuordenbare Kapazitäten bestehen, kann auch verstärkt auf die konkreten Bedürfnisse der jeweiligen Senate eingegangen werden. Dazu wurde zu Beginn des Jahres 2014 nach einer Umfrage die Einlaufbearbeitung noch gezielter auf die Bedürfnisse der einzelnen Berichterstatter abgestellt (etwa Art, in der die Kopien und Ausdrucke sortiert werden; Umfang der Sachverhaltsdarstellung etc) und eine erleichterte Einbindung der Mitarbeiter der Universitäten angestrebt.

Eine Effizienzsteigerung soll auch noch durch eine Intensivierung der unmittelbaren Zusammenarbeit zwischen den Richtern und Richterinnen des Evidenzbüros und den Berichterstattern erreicht werden. Auch soll das enge zeitliche Korsett der Arbeitsabläufe (Bearbeitung innerhalb von 2 bis 3 Tagen nach Einlangen des Aktes) etwas gelockert werden, um Spitzen im Anfall besser ausgleichen zu können.

Die vorliegenden Ergebnisse einer Umfrage bei allen Berichterstattern zeigen dazu grundsätzlich ein positives Bild im Sinne einer Verstärkung der Zusammenarbeit und eine flexiblere Handhabung der Bearbeitungsfristen.

2015 soll ergänzend zu den Kooperationen mit den Universitäten für gezielte Recherchen im Bereich der Judikatur des EGMR die Kooperation mit dem Österreichischen Institut für Menschenrechte erweitert werden.

Geschäftsgang im Rahmen der Auslaufbearbeitung

(§ 14 Abs 1 und 2 OGHG - RIS)

Statistik

Die Rechtssatzdatei des RIS-Justiz umfasste per Ende 2014 **129.770 Datensätze** (2013–129.082; 2012-128.257; 2011 127.291; 2010 126.325). Im RIS standen per Ende 2014 **79.372 kategorisierte OGH-Entscheidungen** zur Verfügung (Ende 2013-72.549). Die über den Neuanfall hinausgehende Steigerung der im RIS erfassten Entscheidungen ist auch darauf zurückzuführen, dass der Oberste Gerichtshof systematisch Entscheidungen rückerfasst und damit für die Nutzer über das RIS erleichtert zugänglich macht.

Die Bedeutung der Tätigkeit des Evidenzbüros bei der Auswertung der OGH-Entscheidungen für das RIS zeigt sich schon an der Anzahl der Zugriffe auf die Datenbank. Diese lag 2010 bei über 27 Millionen, 2011 bei 32 Millionen, 2012 bei 41.201.365 , im Jahr 2013 bei 64.491.664 und im Jahr 2014 schon bei **86.644.327** Zugriffen.

über 86 Mio

Zugriffe auf das RIS-Justiz im Jahr 2014

Damit ist unsere Datenbank – abgesehen von der Dokumentation des Bundesrechts – weiter die am meisten abgefragte Datenbank im RIS.

In Zivilsachen ergaben sich im Jahr 2014 von den rücklaufenden Zivilakten in **2.396 Akten** insgesamt (einschließlich Gleichstellungen) 8.927 Ergänzungen der Rechtssatzdatei (2013-9.749; 2012-9.100; 2011-9.915; 2010-7.419), davon in 294 Akten 387 neue Rechtssätze (2013-649, 2012-566, 2011-546, 2010-528). In Kartellsachen wurden aufgrund von 13 Akten 28 neue Rechtssätze gebildet.

Von den rücklaufenden Strafakten ergaben sich in 919 Akten insgesamt (einschließlich Gleichstellungen) 2.036 Ergänzungen der Rechtssatzdatei (2013-1.912; 2012 -1.760), davon in 85 Akten 148 (2013-89; 2012-132) neue Rechtssätze.

Zivilsachen: Akten und Rechtssätze

Senate	Akten gesamt	Rechtssätze	Davon neue Rechtssätze	Akten mit neuen Rechtssätzen
1	248	1.084	34	23
2	240	712	18	15
3	238	1.013	14	13
4	258	1.175	29	24
5	231	1.057	25	24
6	222	720	57	41
7	232	965	68	46
8	230	664	41	38
9	246	646	20	18
10	244	881	77	40
18	4	10	4	3
19	3	0	0	0
SENATE GESAMT	**2.396**	**8.927**	**387**	**294**

Strafsachen: Akten und Rechtssätze

Senate	Akten gesamt	Rechtssätze	Davon neue Rechtssätze	Akten mit neuen Rechtssätzen
11	156	307	17	10
12	167	256	32	15
13	144	212	17	9
14	148	411	5	5
15	158	539	46	29
17	56	239	25	15
20	8	7	0	0
21	8	1	0	0
22	8	9	0	0
23	5	2	0	0
24	9	12	0	0
25	11	37	6	2
26	15	0	0	0
27	6	4	0	0
28	17	0	0	0
29	3	0	0	0
SENATE GESAMT	**919**	**2.036**	**148**	**85**

Sonstige Veränderungen im RIS

Die zunehmende Vernetzung der Rechtssysteme schlägt sich auch in einem verstärkten Bedarf an Kooperation im Rahmen der Rechtsdokumentation nieder.

Die Frage des sogenannten **European Case Law Identifier - ECLI** wurde im Wesentlichen dahin gelöst, dass die neuen ECLI Kennungen „automatisch" aus dem Ländercode, Kürzel für das Gericht etc und einer Ordnungszahl generiert werden.

Ferner wurde über Anfrage des Bundesministeriums für Justiz der österreichische Kontaktpunkt für die **EU-Datenbank JURE** im Evidenzbüro (Dr. Schmaranzer) festgelegt. Die von der Kommission geschaffene EU-Datenbank JURE (Jurisdiction, Recognition, Enforcement) soll das Informationsaustauschsystem nach dem Lugano-Abkommen 1988 ersetzen. Die neue Datenbank soll vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union betrieben werden. Sie soll das Lugano-Abkommen, aber auch die Brüssel I Verordnung samt Parallelübereinkommen mit Dänemark (später auch Ia) und das Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen abdecken. Nach einer Entscheidung des Amtes für Veröffentlichungen vom 7. Februar 2014 soll den Vertragsstaaten mit einem elektronischen Eingabeformular die Möglichkeit eröffnet werden, als relevant erachtete nationale Gerichtsentscheidungen in die EU-Datenbank JURE hochzuladen. Das Bundesministerium für Justiz hat es als zweckmäßig erachtet, dass das Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofs diese Aufgabe übernimmt, und der Oberste Gerichtshof hat sich zur Übernahme dieser Aufgabe bereit erklärt.

Weiters ist das **Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante** an den Obersten Gerichtshof mit dem Ersuchen herangetreten, eine Unterstützung bei der Erfassung der Entscheidungen betreffend Markenrechtsverletzungen Gebrauchsmuster, Urheberrecht etc zu erstellen. Hofrat Dr. Musger, der diese Kontakte hergestellt hat, hat sich dankenswerter Weise zur Übernahme der Organisation dieser Aufgabe bereit erklärt und dies auch mit dem Bundesministerium für Justiz abgestimmt.

Auch die Zahl der seit einigen Jahren im Rahmen einer **Kooperation mit dem Österreichischen Institut für Menschenrechte** verstärkt dokumentierten Entscheidungen des EGMR im RIS konnte gesteigert werden. Es sind damit ca 1.300 Entscheidungen des EGMR in an die 1.700 Rechtssätzen über die Datenbank RIS-Justiz abrufbar. Der eine wesentliche Grundlage für die Erfassung im RIS darstellende Leitfaden für die Rücklaufbearbeitung wurde 2014 aktualisiert.

Die EDV-technische Betreuung des RIS wird durch den RIS-Beauftragten Dr. Schmaranzer selbstständig und mit großen Engagement und Erfolg in Zusammenarbeit mit Senatspräsident Dr. Hopf wahrgenommen.

Räumliche Unterbringung

Die Unterbringung der richterlichen Referenten und Referentinnen wie auch der nichtrichterlichen Bediensteten wurde mit der Aufstockung der Planstellen zunehmend beengter. Um für weitere Entwicklungen gewappnet zu sein, wurde die Umwidmung eines Vorraumes im räumlichen Verbund mit dem Evidenzbüro auf vier Arbeitsplätze abgestimmt und nunmehr auch bereits durchgeführt. Der Vorteil der unmittelbaren räumlichen Nähe zeigt sich gerade bei einem häufig wechselnden Team.

Sonstiges

Die Universitäten schätzen die Möglichkeit, im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen zu praktisch relevanten aktuellen Problemstellungen Recherchen durchführen zu können. Eine klare gesetzliche Verankerung wäre hilfreich.

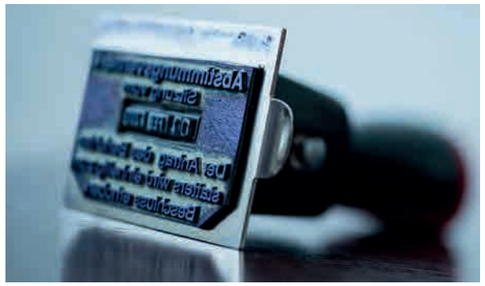

Alle Mitarbeiter des Evidenzbüros sind höchst engagiert und sich auch der Bedeutung der Tätigkeit und ihrer Verantwortung bewusst. Die Anzahl der Einlaufbearbeitungen konnte im Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2013 bei gleichbleibender Qualität um 27% gesteigert werden und wird 2015 vermutlich um weitere 10 bis 15% steigen. Für die Qualität der Rücklaufbearbeitung für das RIS-Justiz spricht der positive Befund einer Steigerung der Zugriffe um ca. 36%.

Steigerung der Zugriffe um ca.

36%

"Ausgewählte Entscheidungen"

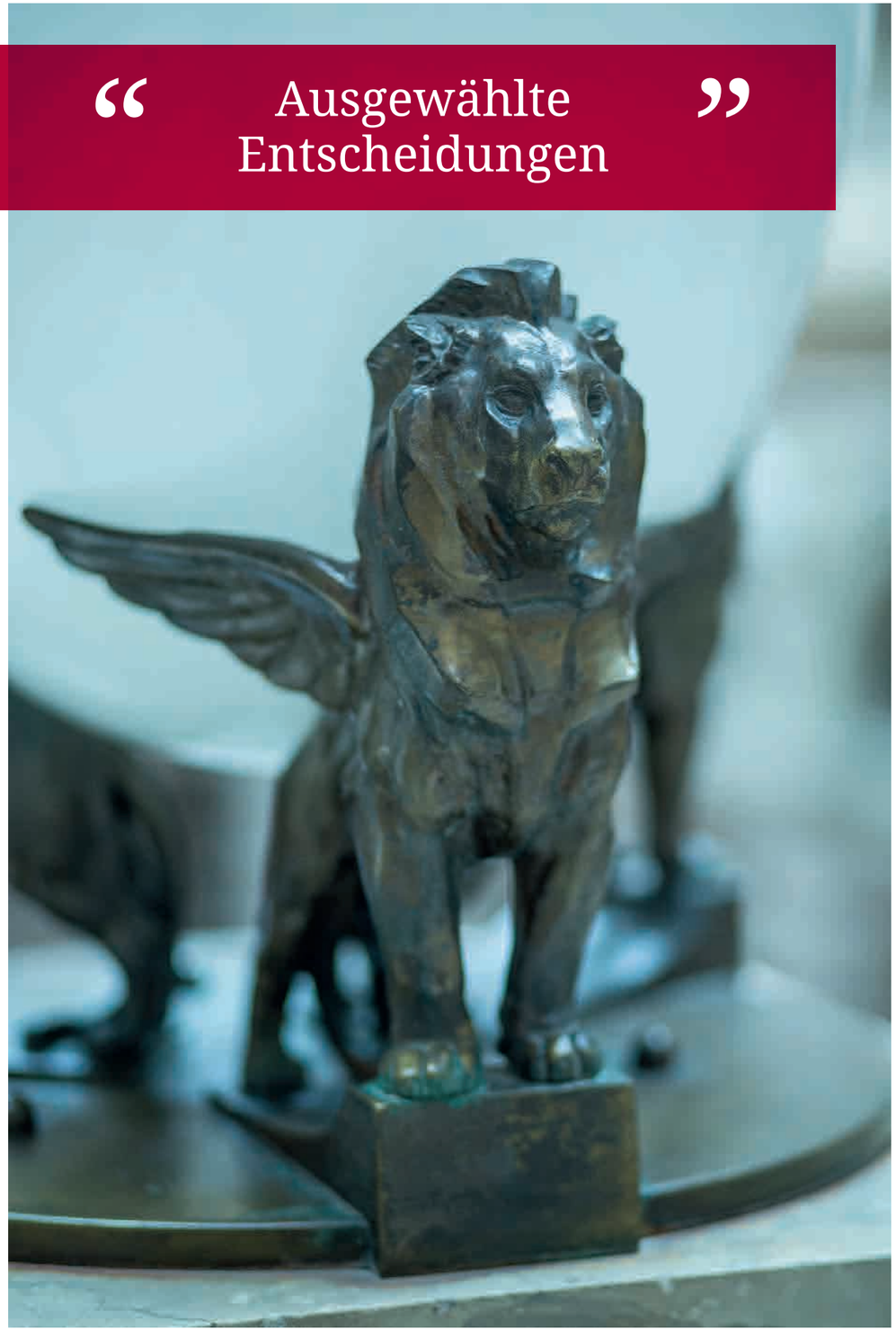

Entscheidungen in Zivilsachen

Fusion im Zeitschriftenpressegroßhandel

Die beiden einzigen Anbieter auf dem Markt des Zeitschriftenpressegroßhandels werden ihre logistischen Leistungen für den Vertrieb (auch) von Presseerzeugnissen künftig durch ein Gemeinschaftsunternehmen erbringen. Der Oberste Gerichtshof hat eine Entscheidung des Kartellgerichts, diese Fusion im Zeitschriftenpressegroßhandel unter strengen Auflagen zu genehmigen, bestätigt. Wirtschaftlicher Hintergrund der Bewilligung ist, dass der Umsatz im Pressebereich in den letzten Jahren zurückgegangen ist; ohne Effizienzgewinne und ohne Steigerung der Grossomargen ist bereits in Kürze mit einer Kostenunterdeckung zu rechnen, was zu einem realistisch drohenden Marktaustritt eines der beiden Grossisten innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahre führen kann. Die Monopolstellung eines Grossisten würde sich negativ auf die Medienvielfalt auswirken; ihre teilweise Zusammenarbeit erhöht hingegen die Überlebenswahrscheinlichkeit beider Grossisten und trägt damit zur Bewahrung von Wettbewerb bei. Der Oberste Gerichtshof hat wichtige Aussagen zur Abgrenzung zwischen Fusionskontrolle (als ex ante-Prüfung struktureller Vorgänge) und Kartellaufsicht (als ex post-Kontrolle von Unternehmensabsprachen) getroffen (27.1.2014, 16 Ok 11/13).

„Rauchersheriff“

Der Beklagte zeigte die Klägerin (eine Lokalbetreiberin in Wien) von Juni 2011 bis Februar 2012 dreimal wegen Verstößen gegen Nichtraucherschutzbestimmungen an. Zu diesem Zweck übermittelte er der Behörde Sachverhaltsdarstellungen, die auf Beobachtungen im Lokal beruhten. Er hatte (auch) das Lokal der Klägerin mehrfach aufgesucht, um die Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen zu kontrollieren und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten. Speisen und Getränke hatte er dort nur konsumiert, um zu diesem Zweck eine gewisse Zeit im Lokal bleiben zu können. Die Klägerin verbot dem Beklagten unter Hinweis auf ihr Hausrecht das Betreten ihres Lokals. Da sich der Beklagte nicht daran hielt, klagte sie ihn auf Unterlassung. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Der Oberste Gerichtshof führte aus, dass das Hausrecht eines Unternehmers zwar unter Umständen Einschränkungen unterliegen kann. Insbesondere ist es unzulässig, bestimmte Kunden ohne hinreichende sachliche Rechtfertigung von der Inanspruchnahme von Leistungen auszuschließen, die der Unternehmer sonst unterschiedslos der Allgemeinheit anbietet. Ein Unternehmer muss es aber nicht hinnehmen, dass Personen sein Geschäftslokal nur deshalb aufsuchen, um die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu kontrollieren und allenfalls anzuzeigen. Der Beklagte hatte in diesem Zusammenhang ausgeführt, die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen sei „außer in Polizeistaaten“ kein Privileg des Staates, sondern liege vielfach „in privater Hand“. Der Oberste Gerichtshof hielt dem entgegen, dass in Wahrheit gerade totalitäre Staaten die Tätigkeit von Privatpersonen nutzen, die ihnen als informelle Mitarbeiter Rechtsverstöße – etwa im jeweiligen Wohnblock – melden und so eine engmaschige Überwachung der Bevölkerung ermöglichen. In einem freiheitlichen Rechtsstaat sind solche Zustände nicht wünschenswert. Vielmehr ist es grundsätzlich Aufgabe des Staates, die Einhaltung seiner Gesetze zu gewährleisten, und zwar entweder aufgrund von systematischen Kontrollen durch staatliche Organe, wenn er das wegen des Gewichts möglicher Verstöße für notwendig hält, oder aufgrund von Anzeigen tatsächlich betroffener Bürger. Ein öffentliches Interesse an einer zusätzlichen „Privatpolizei“, das eine Durchbrechung des Hausrechts rechtfertigen könnte, besteht nicht (23.4.2014, 4 Ob 48/14h).

Entfernung von Pfandzeichen

Nach Abschluss des Verpfändungsvertrags wurden auf verpfändeten Maschinen, die sich nicht für eine körperliche Übergabe eigneten, Zettel im DIN A4-Format mit der Aufschrift „Zu Gunsten von Forderungen der T* R* AG verpfändet“ mit Klebeband angebracht. Zwischen der erstmaligen Anbringung der Zettel und der späteren Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandschuldnerin befanden sich die Zettel nicht durchgehend auf den Maschinen. Teilweise fielen die Zettel wegen Verschmutzungen und Wärmebildung von selbst ab, teilweise wurden sie auch absichtlich von Mitarbeitern der späteren Gemeinschuldnerin entfernt. Die abgefallenen bzw entfernten Zettel wurden immer wieder an den Maschinen angebracht, wobei jedoch nicht herauszufinden war, wer dies durchführte und wie lange die Zettel jeweils nicht an den Maschinen befestigt waren. Der Oberste Gerichtshof bejahte das Absonderungsrecht der Pfandgläubigerin, weil die Pfandzeichen jedenfalls zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung auf den Maschinen angebracht waren (23.4.2014, 5 Ob 233/13w).

Gewinnzusagen unter fremdem Namen

Der Kläger erhielt mehrere Zusendungen, in denen ihm bestimmte Gewinne, unter anderem ein Geldpreis von 10.000 EUR, versprochen wurden, die er bei einer „Ausflugsfahrt“ erhalten würde. Als Absenderin war eine slowakische Gesellschaft angegeben und als Rücksendeadresse für die Anmeldung zur Werbefahrt eine Postfachadresse in Vorarlberg genannt. Der Kläger meldete sich auf diesem Weg zur Ausflugsfahrt an, die von der beklagten Partei veranstaltet wurde. Mitarbeiter der beklagten Partei, die auch im Besitz der Antwortkarten der angemeldeten Teilnehmer waren, hielten im Zuge der Ausflugsfahrt in einem Gasthof eine Verkaufsveranstaltung ab und begrüßten die Teilnehmer im Namen der beklagten Partei. Die versprochenen „Gewinne“ wurden nicht ausgegeben. Das vom Kläger gegen die beklagte Partei erhobene Begehren auf Auszahlung der versprochenen 10.000 EUR war in allen Instanzen erfolgreich. Der Einwand der beklagten Partei, die Gewinnzusagen seien nicht von ihr, sondern von der slowakischen Gesellschaft abgegeben worden, zu der sie keinerlei Vertragsbeziehung habe, wurde verworfen. Der Oberste Gerichtshof verwies insbesondere darauf, dass sich aus dem festgestellten Sachverhalt gerade unter Berücksichtigung der Behauptung der beklagten Partei, sie habe keinerlei geschäftlichen Kontakt zur slowakischen Gesellschaft, nur die Schlussfolgerung ergeben kann, dass die beklagte Partei bei der Versendung der Einladungen samt Gewinnzusagen unberechtigter Weise im Namen der slowakischen Gesellschaft aufgetreten ist. Dass die Aussendungen von der beklagten Partei selbst stammten, ergibt sich schon daraus, dass sie die Ausflugsfahrt samt Verkaufsveranstaltung selbst veranstaltete und sich auch ihre Mitarbeiter im Besitz der an die Vorarlberger Postfachadresse gesandten Anmeldungen befanden. Auch wenn die Beklagte bei der Gewinnzusage unter einem fremden Namen aufgetreten ist, ist sie als diejenige Unternehmerin zu behandeln, die die Gewinnzusage an den Kläger versandte. Damit kann der Kläger von ihr den zugesagten Gewinn gerichtlich einfordern (24.4.2014, 1 Ob 53/14x).

„Zahlscheingebühr“ ist rechtswidrig

Ein Mobilfunkbetreiber darf von seinen Kunden für Überweisungen durch Zahlschein oder Onlinebanking kein „Bearbeitungsentgelt“ verlangen. Der Oberste Gerichtshof führte nach Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH (Rs C-616/11) im Wesentlichen aus, dass das vom österreichischen Gesetzgeber in § 27 Abs 6 ZaDiG im Fall der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments festgelegte Verbot der Einhebung von Entgelten durch den Zahlungsempfänger der europäischen Zahlungsdienste-Richtlinie 2007/64/EG entspricht. Das von einem Mobilfunkbetreiber in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die „Zahlung ohne Bankeinzug oder Kreditkarte“ vorgesehene Bearbeitungsentgelt von 3 EUR monatlich ist daher unzulässig (17.6.2014, 10 Ob 27/14i).

Ablehnung eines Schiedsrichters

Der neu eingerichtete Fachsenat für Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs, der auch über die Ablehnung von Schiedsrichtern zu entscheiden hat, verwies in seiner ersten, grundlegenden Entscheidung darauf, dass bei der Beurteilung, ob ein Grund zur Ablehnung eines Schiedsrichters vorliegt, die Regeln für die Ablehnung oder Ausgeschlossenheit von staatlichen Richtern (§§ 19 f JN) unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Schiedsgerichtsbarkeit als Richtlinien heranzuziehen sind. Auch die “Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration” der International Bar Association (IBA) können als Orientierungshilfe dienen, selbst wenn die Parteien des Schiedsverfahrens deren Anwendung nicht vereinbart haben. Berufliche Kontakte und fachliche Vernetzungen zwischen dem Schiedsrichter (einem emeritierten Universitätsprofessor der Rechtswissenschaften und Kommentarherausgeber) und den in juristischen Berufen tätigen Schiedsklägern bzw den Klagevertretern rechtfertigen noch keine Ablehnung durch den Beklagten. Im Bereich der privaten Schiedsgerichtsbarkeit sind solche fachlichen Berührungspunkte kaum zu vermeiden. Gemäß § 588 Abs 1 ZPO hat der Schiedsrichter vor Übernahme des Amts alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Bei der Auslegung dieser Regelung, die auf das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit zurückgeht, kann auf die Rsp und Lehre zur deutschen Parallelbestimmung (§ 1036 Abs 1 S 1 dZPO) zurückgegriffen werden. Die Offenlegungspflicht ist weit zu verstehen. Der Schiedsrichter muss den Parteien nicht nur Umstände, die eine Ablehnung rechtfertigen würden, sondern alle Sachverhalte bekannt geben, die bei objektiver und vernünftiger Betrachtung plausible Zweifel an der Unparteilichkeit aufwerfen können. Abhängig vom Gewicht des Verstoßes kann die Verletzung der Offenlegungspflicht einen Ablehnungsgrund darstellen. Je mehr der Charakter des (bewussten) Verschweigens in den Vordergrund rückt, umso eher ist eine Ablehnung gerechtfertigt. Je eher davon ausgegangen werden kann, dass der Schiedsrichter den offenzulegenden Umstand als unbedeutend ansehen konnte, umso weniger ist ein Grund zur Ablehnung verwirklicht. Zwar hätte der Schiedsrichter offenlegen müssen, dass ein Klagevertreter dem Beirat eines von ihm gegründeten Fonds angehört. Weder dieses Naheverhältnis selbst noch die Verletzung der Offenlegungspflicht begründet jedoch einen Ablehnungsgrund (5.8.2014, 18 ONc 1/14p).

Helmpflicht für „sportlich ambitionierte“ Radfahrer

Der Kläger und sein Freund fuhren im Jahr 2008 mit ihren Rennfahrrädern auf einer Bundesstraße im Ortsgebiet. Beide waren mit Renndressen bekleidet, trugen jedoch keinen Fahrradhelm. Ihre Fahrgeschwindigkeit betrug ca 35 km/h, wobei sich der Kläger im Windschatten seines Freundes hielt. Als die damals 85-jährige Beklagte die Fahrbahn überquerte, führte der Freund des Klägers eine starke Bremsung durch. Der Tiefenabstand des Klägers von nur 1,5 m (0,15 sec) war so gering, dass das Auffahren auf das Rad des Freundes nicht vermeidbar war. Der Kläger kam zu Sturz und zog sich schwere Schädelverletzungen samt Dauerfolgen zu. Hätte er einen Helm getragen, hätte er nur eine Gehirnerschütterung ohne Dauerfolgen erlitten. Die Vorinstanzen teilten das Verschulden 2:1 zu Lasten der Beklagten. Sie vertraten die Ansicht, dass das Nichttragen eines Fahrradhelms kein weiteres Mitverschulden des Klägers begründe. Der Oberste Gerichtshof bejahte in Anlehnung an die zwischen „normalen“ und „sportlich ambitionierten“ Radfahrern unterscheidende Rechtsprechung deutscher Obergerichte eine Helmpflicht des unter rennmäßigen Bedingungen fahrenden Klägers, der sich infolge Windschattenfahrens dem besonderen Risiko des Auffahrens auf das Fahrrad seines Vordermanns ausgesetzt hatte. Er betonte, dass zum einen die Fahrweise dieser Gruppe von Radfahrern, bei der die Erzielung hoher Geschwindigkeiten im Vordergrund steht, naturgemäß ein gesteigertes Unfallrisiko und damit eine beträchtliche Steigerung der Eigengefährdung, insbesondere die Gefahr schwerer Kopfverletzungen in sich birgt. Zum anderen vermochte er sich auf das Ergebnis einer Umfrage des KFV im Jahr 2006 zu stützen, wonach bereits 93 % der Befragten das Tragen eines Helms bei Radsportlern als wichtig erkannt hatten. Für das Jahr 2008, in dem sich der Unfall ereignet hatte, konnte daher schon von einem „allgemeinen Bewusstsein der beteiligten Kreise“ in Österreich ausgegangen werden, dass „Einsichtige und Vernünftige“ wegen der erhöhten Eigengefährdung bei Fahrten unter rennmäßigen Bedingungen einen Radhelm tragen. Der Ersatzanspruch des Klägers wurde daher – unter Beachtung näher dargestellter Berechnungsgrundsätze (in analoger Anwendung der Rechtsprechung zum Gurten- und Helmmitverschulden nach § 106 Abs 2 und 7 KFG) – um einen weiteren Mitverschuldensanteil von 25 % gekürzt (27.8.2014, 2 Ob 99/14v).

Mitwirkung eines gewerblichen Sicherheitsdienstes beim Fixieren eines Kranken

Eine psychisch kranke, aggressive Person musste bei der Aufnahme in eine Krankenanstalt zur Gefahrenabwehr fixiert werden. Mitarbeiter des von der Krankenanstalt beauftragten Sicherheitsdienstes halfen dabei, indem sie den Kranken zumindest festhielten, um die Anlegung der Gurten zu ermöglichen. Die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe dürfen nur nach Maßgabe des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) ausgeübt werden. Für Mitarbeiter eines gewerblichen Sicherheitsdienstes besteht keine gesetzliche Grundlage, die sie zur Vornahme von Handlungen im Rahmen der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege, wozu auch die Fixierung zählt, berechtigt (17.9.2014, 7 Ob 119/14x).

Nichtigkeit eines Provisionsverzichts im Agenturvertrag

Der Agenturvertrag zwischen einem zuvor angestellten und durch diesen Vertrag nun selbständigen Versicherungsagenten (= Kläger) und einem Versicherungsunternehmen (= Beklagte) aus dem Jahr 2000 enthielt ein Konkurrenzverbot während der Vertragslaufzeit. Ferner legte der Vertrag einen Anspruch des Klägers auf Provisionen von Prämien, die aufgrund der von ihm vermittelten oder ihm zur Betreuung übertragenen Versicherungsverträge gezahlt werden, fest (solange diese Verträge sich in dem von ihm verwalteten Bestand befinden oder für ihn noch provisionspflichtig sind). Außerdem war vorgesehen, dass als Folge jeglicher Beendigung des Agenturvertrags alle weiteren „Folgeprovisions-“ oder sonstigen Ansprüche gegen die Beklagte erlöschen sollten. Das Agenturverhältnis endete durch Kündigung des Klägers im Jahr 2010. Der Oberste Gerichtshof sprach aus, dass der – schon bei Abschluss des Agenturvertrags mit dem arbeitnehmerähnlichen Versicherungsvertreter vereinbarte – einschränkungslose Verzicht auf bereits verdiente, aber noch aufschiebend bedingte Folgeprovisionen sittenwidrig iSd § 879 Abs 1 ABGB sei, weshalb sich eine Auseinandersetzung mit dem dritten Absatz dieser Bestimmung erübrige (22.10.2014, 3 Ob 138/14m).

Unterlassungsanspruch gegen das Herabwerfen von Gegenständen von einer Aussichtsplattform

Die Klägerin ist grundbücherliche Alleineigentümerin eines Grundstücks, an das die Liegenschaft der beklagten Stadt, auf der sich eine frei zugängliche Aussichtsplattform und ein Café befinden, angrenzt. Zumindest seit 2009 kommt es immer wieder vor, dass Personen – teils versehentlich, teils absichtlich – von der Aussichtsplattform Gegenstände wie etwa Handys, Spielsachen, Kleidungsstücke oder Müll auf die darunterliegenden angrenzenden Grundstücke der Klägerin fallen lassen. Die Aussichtsplattform wird seit 1899 in Fremdenführern genannt und von Touristen und Einheimischen genutzt. Sie steht unter Denkmalschutz. Veränderungen, wie etwa die Errichtung von Glasbarrieren oder das Spannen von Fangnetzen, werden vom Bundesdenkmalamt nicht genehmigt. Die Klägerin begehrte, die Beklagte schuldig zu erkennen, durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass vom Grundstück der Beklagten von Benutzern keine Gegenstände auf die Grundstücke der Klägerin geworfen werden. Die Beklagte wendete ein, es bestehe ein nicht einschränkbarer Gemeingebrauch. Sie stehe mit allfälligen Störern in keinem Rechtsverhältnis und könne Störungshandlungen nicht verhindern. Der Oberste Gerichtshof gab dem Unterlassungsbegehren statt. Dazu hielt er fest, dass jeder Eigentümer eines Grundstücks nach § 364 Abs 2 ABGB dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen untersagen kann, soweit sie das ortsübliche Maß überschreiten; eine unmittelbare Zuleitung ist aber jedenfalls unzulässig. Den Nachbarn trifft als Reflex seiner Unterlassungspflicht auch eine Hinderungspflicht im Hinblick auf Störungen Dritter. Verursacht ein anderer die Störung, so wird die Haftung des Nachbarn dann als gerechtfertigt erachtet, wenn er die Einwirkung duldet, obwohl er sie hätte verhindern können. Beim Gemeingebrauch an privaten Liegenschaften ist zwischen öffentlich-rechtlichem Gemeingebrauch und den privatrechtlichen Dienstbarkeiten zu unterscheiden. Die „echten“ Dienstbarkeiten beruhen auf einem privatrechtlichen Titel, sodass keine Dienstbarkeit vorliegt, wenn der Eigentümer bestimmte Eingriffe ex lege oder kraft öffentlich-rechtlicher Bestimmung im Rahmen des Gemeingebrauchs dulden muss. Da im Anlassfall weder eine öffentlich-rechtliche Vorschrift besteht, die die beklagte Stadt binden würde, noch eine von einer Gruppe von Benützenden zur Verfolgung eines konkreten Verkehrsbedürfnisses erworbene private Dienstbarkeit ersichtlich ist, besteht der Unterlassungsanspruch der Klägerin zu Recht (30.10.2014, 8 Ob 20/14w).

Baubeschränkungen aufgrund einer Servitut gehen öffentlich-rechtlichen Regelungen vor

Die streitgegenständliche Siedlung wurde in den Jahren 1919 bis 1926 errichtet und besteht aus klassischen Reihenhäusern mit einem einheitlichen, historisch bedeutsamen Charakter. In den letzten 20 Jahren wurde durch schleichend voranschreitende Veränderungen an den Baugruppen und einzelnen Baukörpern dieses Ensembles das einheitliche Erscheinungsbild in Mitleidenschaft gezogen. Die Rechtsvorgänger des Beklagten haben (auch) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Nachbarhauses, welches nunmehr im Eigentum des Klägers steht, in Form einer Dienstbarkeit die Verpflichtung übernommen, keine Bauführungen vorzunehmen, wodurch den Nachbarn für ihre Wohnung oder Grund Licht und Sonne oder der Luftzug weggenommen oder geschmälert werden könnten. Der Kläger begehrt, den Beklagten schuldig zu erkennen, eine im Einzelnen näher bezeichnete Bauführung zu unterlassen. Der Beklagte setzte dessen ungeachtet die Bauführung während des Verfahrens fort; diese ist zwischenzeitig abgeschlossen. Der Oberste Gerichtshof sprach aus, dass durch die Servitut der seinerzeitige Charakter der Siedlung erhalten und die Interessen der Nachbarn abgesichert werden, zumal den Licht- und Belüftungsverhältnissen schon damals in Anbetracht der extremen Kleinräumigkeit der einzelnen Häuser besondere Bedeutung zukam. Die zwischenzeitig in Kraft getretene Oberösterreichische Bauordnung hat die seinerzeitige Dienstbarkeit nicht funktionslos gemacht. Auch bei der gegenwärtigen Rechtslage ist ein Servitutsberechtigter wesentlich stärker abgesichert als ein Nachbar, der sich nicht auf eine Servitut stützen, sondern lediglich öffentlich-rechtliche Einwendungen im Zuge des Bauverfahrens vorbringen kann (19.11.2014, 6 Ob 129/14k).

Kein Verbandsklagerecht nach § 29 Konsumentenschutzgesetz in Arbeitsrechtssachen

Mit einer Verbandsklage nach den §§ 28-30 KSchG begehrt die Bundesarbeitskammer, das beklagte Unternehmen schuldig zu erkennen, die Verwendung bestimmter Klauseln in Vertragsformblättern für Arbeitnehmer/innen zu unterlassen und die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung. Das Berufungsgericht vertrat in Abänderung des klageabweisenden Ersturteils die Rechtsauffassung, eine Verbandsklage nach den §§ 28-30 KSchG sei auch in Arbeitsrechtssachen zulässig, weil § 1 Abs 4 KSchG Arbeitsverhältnisse nur vom Anwendungsbereich des I. Hauptstücks des KSchG (§§ 1-27i) ausnehme, sich die Regelungen über die Verbandsklage jedoch im II. Hauptstück befänden. Der Oberste Gerichtshof teilte diese rechtliche Beurteilung nicht und stellte die erstgerichtliche klageabweisende Entscheidung wieder her. Die im Konsumentenschutzgesetz normierte Verbandsklage dient in erster Linie der Unterbindung gewisser, für Verbrauchergeschäfte als ebenso typisch wie nachteilig angesehener Praktiken. Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz regelt in § 54 ASGG selbst zwei Möglichkeiten, besondere Feststellungsverfahren in Arbeitsrechtssachen zu führen. Mit diesen besonderen Feststellungsverfahren, denen der Gedanke des „kollektiven Klagerechts“ zugrunde liegt, wird dem im Arbeitsleben bestehenden besonderen Rechtsschutzbedürfnis von Arbeitnehmern (und Arbeitgebern) ausreichend Rechnung getragen. Die vom Gesetzgeber zu weit gefassten Bestimmungen der Verbandsklage nach §§ 28-30 KSchG sind daher teleologisch dahin zu reduzieren, dass sie auf Arbeitsverhältnisse keine Anwendung finden (18.12.2014, 9 ObA 113/14d).

Entscheidungen in Strafsachen

Effektivität des Grundrechtsschutzes durch den Obersten Gerichtshof

In einer Haftsache zeigte sich bei Erledigung einer Grundrechtsbeschwerde erneut die Effektivität des höchstgerichtlichen Grundrechtsschutzes durch den Obersten Gerichtshof bereits vor dem Ersturteil (28.5.2014, 11 Os 51/14f). Angesichts dessen, dass bloß mögliche künftige, in der Intention unklare Reisebewegungen allein für die Annahme von Fluchtgefahr nicht hinreichen, hat der Oberste Gerichtshof in Stattgebung der Grundrechtsbeschwerde erkannt, dass der Angeklagte im Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt wurde, und den angefochtenen Beschluss aufgehoben.

Ankündigung von Suizid als gefährliche Drohung?

Ankündigung von Suizid erfüllt, wie das Höchstgericht betonte (11.6.2014, 12 Os 47/14z), nicht die Kriterien einer gefährlichen Drohung nach § 74 Abs 1 Z 5 StGB. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, in dem eine sogenannte „Sympathieperson" ankündigt, sich „sonst" das Leben zu nehmen. Das Gesetz geht, wie die Entscheidung klarstellt, in § 74 Abs 1 Z 5 StGB davon aus, dass Drohender und bedrohte Person nicht identisch sind.

Missbrauch der Amtsgewalt durch mündliche Organstrafverfügung

Der Fachsenat für strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen bestätigte seine im Vorjahr eingeleitete Rechtsprechung zu Missbrauch der Amtsgewalt durch Organstrafverfügung (11.8.2014, 17 Os 36/14v). Demnach ist unter dem Aspekt von Missbrauch der Amtsgewalt bedeutungslos, ob eine Organstrafverfügung formgerecht (schriftlich) oder mündlich erlassen wurde. Schon davor hatte der Fachsenat ausgesprochen, dass das Motiv, das eingehobene Geld nicht abzuführen, bei rechtsgültiger Organstrafverfügung Befugnismissbrauch nicht begründet. Hier ging es darum, dass Formmängel eine Organstrafverfügung unter dem Aspekt von Strafbarkeit nach § 302 StGB nicht wirkungslos machen.

Lugurkunden als Beweismittel?

Ein der Berufung einer Staatsanwaltschaft gegen einen Freispruch stattgebendes Urteil eines Oberlandesgerichts verletzte das Gesetz hinsichtlich des Vergehens der Fälschung eines Beweismittels, wie der Oberste Gerichtshof aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes feststellte (12.8.2014, 14 Os 71/14m): Eine schriftliche Lüge ist nur tatbildlich, wenn ihr ein über die bloße Behauptung des Vorliegens der dem jeweiligen Verfahren zugrunde liegenden Anspruchsvoraussetzungen oder das bloße Vorbringen des eigenen Verfahrensstandpunkts hinausgehender Beweiswert zukommt. Diesen Kriterien entsprechen unwahre schriftliche Erklärungen von Verfahrensparteien, die der Sache nach nicht über unrichtige Vorbringen oder Behauptungen hinausgehen, nicht, mögen sie auch als „Erklärungen an Eides statt" tituliert oder von der abschließenden Bekräftigung getragen sein, dass die getätigten Angaben „richtig und vollständig" gemacht wurden.

Identitätsschutz „kleiner Rädchen" in einem „kriminellen Netzwerk"

Der Fachsenat für Medienrechtssachen führte grundlegend aus (1.10.2014, 15 Os 99/14v), dass die mediale Warnung vor einem bestimmten Tatverdächtigen oder Straftäter nur in jenen Ausnahmefällen gerechtfertigt ist, in denen es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Identifikation in der Öffentlichkeit ein geeignetes und notwendiges Mittel ist, um weiteren Schaden von der Gesellschaft oder von Einzelnen, die bereits Opfer der Straftaten geworden sind oder konkret Gefahr laufen, Opfer weiterer Straftaten des Betreffenden zu werden, abzuwehren. Nur in solchen Fällen überwiegt nämlich das öffentliche Interesse an der Aufklärung und der Vermeidung von Straftaten die schutzwürdigen Interessen des Tatverdächtigen oder Täters.

„Stoffgleichheit" beim Betrug

Der zur Umschreibung der Relation zwischen dem Vorsatz, einen anderen am Vermögen zu schädigen, und jenem, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, verwendete Begriff der „Stoffgleichheit" bedeutet, wie der Oberste Gerichtshof hervorhob (9.10.2014, 13 Os 63/14k), bloß, dass die vom Täter gewollte Bereicherung sich unmittelbar aus der Handlung, Duldung oder Unterlassung ergeben muss, durch die der Getäuschte sich oder einen Dritten schädigt. Nicht erforderlich ist hingegen (auch für die Erfüllung des Grundtatbestands), dass der Vermögensschaden und die angestrebte Bereicherung wertgleich sind, womit der Bereicherungsvorsatz betragsmäßig hinter dem Schädigungsvorsatz zurückbleiben kann.

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

Künftige Entgeltanpassung bereits im Vertrag – Kündigungsrecht?

Im Fall einer „Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen", die den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigt, muss der Teilnehmer nach § 25 Abs 3 TKG 2003 darauf aufmerksam gemacht werden, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. In einem vom Verein für Konsumenteninformation eingeleiteten Verfahren gegen einen Telekommunikationsanbieter hat der Oberste Gerichtshof zur Frage, ob bei einer bereits im Vertrag vereinbarten Anpassung der Tarife entsprechend der Änderung des Verbraucherpreisindex eine „Änderung" der AGB bzw der „Entgeltbestimmungen" vorliegt, die das besondere gesetzliche Auflösungsrecht nach § 25 Abs 3 TKG 2003 auslöst, ein Vorabentscheidungsersuchen zur Universaldienstrichtlinie (RL 2002/22/EG) an den Europäischen Gerichtshof mit folgender Frage gerichtet:

„Ist das in Art 20 Abs 2 der Universaldienstrichtlinie für die Teilnehmer vorgesehene Recht 'bei der Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen' den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen, auch für den Fall vorzusehen, dass sich eine Anpassung der Entgelte aus den Vertragsbedingungen ableitet, die bereits bei Vertragsabschluss vorsehen, dass in der Zukunft eine Anpassung der Entgelte (Steigerung/Reduktion) entsprechend den Veränderungen eines objektiven Verbraucherpreisindex, der die Geldwertentwicklung abbildet, zu erfolgen hat?" (28.4.2014, 8 Ob 2/13s).

Territoriale Beschränkung des Kehrgebiets eines Rauchfangkehrers

Zwei inländische Rauchfangkehrer streiten darüber, ob der Beklagte auch außerhalb jenes „Kehrgebietgebiets" tätig werden darf, auf das sich seine Gewerbeberechtigung bezieht. Diese ist nach § 123 Abs 2 GewO auf ein bestimmtes Kehrgebiet beschränkt. Der 4. Senat hegte Zweifel, ob die in der Gewerbeordnung vorgesehene territoriale Beschränkung der Gewerbeberechtigung für Rauchfangkehrer auch im privatwirtschaftlichen Bereich (also außerhalb öffentlich-rechtlicher Aufgaben des Rauchfangkehrers etwa nach feuerpolizeilichen Vorschriften) mit der unionsrechtlich gebotenen Dienstleistungsfreiheit (RL 2006/123/EG) in Einklang steht und ersuchte den EuGH um Beantwortung der Frage, ob die gesamte gewerbliche Tätigkeit eines Rauchfangkehrers nach Art 2 Abs 2 lit i der genannten Richtlinie vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen ist, weil Rauchfangkehrer auch Aufgaben im Bereich der Feuerpolizei wahrnehmen (20.5.2014, 4 Ob 31/14h).

Kollisionsrechtliche Behandlung von Verschmelzungen

Bei Zeichnung der Anleihen vereinbarten die Klägerin und die Emittentin die Anwendung deutschen Rechts. Die Emittentin hatte ihren Sitz auf Zypern, die Beklagte residiert in Österreich. Der 6. Senat war daher insbesondere mit der Frage befasst, ob sich die Gläubigerschutzbestimmungen kollisionsrechtlich nach deutschem, zypriotischem oder österreichischem Recht richten und legte dem Europäischen Gerichtshofs folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Ist Art 1 Abs 2 lit e des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 (EVÜ) dahin auszulegen, dass die Bereichsausnahme „Gesellschaftsrecht"
   a. Umgründungsvorgänge wie Verschmelzungen und Spaltungen und
   b. die Gläubigerschutzbestimmung des Art 15 der Dritten Richtlinie 78/855/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften, im Zuge der Umgründungsvorgänge erfasst?
2. Kommt man zu demselben Ergebnis, wenn Art 15 der Richtlinie 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften zur Anwendung gelangt?
3. Wenn die Fragen 1 und 2 bejaht werden: Führt die Bereichsausnahme des Art 1 Abs 2 lit d Rom I-VO - als Nachfolgeregelung des Art 1 Abs 2 lit e EVÜ - zu demselben Ergebnis oder muss diese anders ausgelegt werden? Wenn ja, wie?
4. Sind dem europäischen Primärrecht, wie der Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 49 AEUV, der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 56 AEUV oder dem freien Kapital- und Zahlungsverkehr gemäß Artikel 63 AUEV Vorgaben zur kollisionsrechtlichen Behandlung von Verschmelzungen entnehmbar, insbesondere ob das nationale Recht des Staates der hinausverschmelzenden Gesellschaft oder das nationale Recht der Zielgesellschaft anzuwenden ist?

5. Wenn Frage 4 verneint wird: Sind dem europäischen Sekundärrecht, wie der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder der Richtlinie 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften, oder der Sechsten Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften, Grundsätze über die kollisionsrechtliche Behandlung zu entnehmen, insbesondere, ob das nationale Recht des Staates der hinausverschmelzenden Gesellschaft oder das nationale Recht der Zielgesellschaft anzuwenden ist, oder steht es dem nationalen Kollisionsrecht frei, zu entscheiden, an welches nationale materielle Recht angeknüpft wird?

6. Ist Art 15 der Dritten Richtlinie 78/855/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften in der Weise auszulegen, dass der Emittent gegenüber dem Inhaber anderer Wertpapiere, die mit Sonderrechten verbunden sind, jedoch keine Aktien darstellen, insbesondere bei Nachranganleihen, im Falle einer grenzüberschreitenden Verschmelzung berechtigt ist, das Rechtsverhältnis zu beenden und die Berechtigten abzuschichten?

7. Kommt man unter Anwendung des Art 15 der Richtlinie 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften zu demselben Ergebnis? (28.8.2014, 6 Ob 137/13k).

Internationale Zuständigkeit für Klagen auf Vergütung für Speichermedien in Mobiltelefonen?

Die klagende inländische Verwertungsgesellschaft begehrt von fünf Beklagten mit Sitz in Luxemburg bzw Deutschland Vergütung für von ihnen zusammenwirkend nach Österreich geliefertes Trägermaterial nach § 42b Abs 1 und 3 UrhG. Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung des nach Art 5 Abs 2 lit b RL 2001/29/EG gebotenen „gerechten Ausgleichs" für die zulässige Vervielfältigung geschützter Werke zum privaten Gebrauch. Zur Zuständigkeit beruft sich die Klägerin auf Art 5 Nr 3 VO (EG) Nr 44/2001, also den Gerichtsstand für Klagen, mit denen eine „Schadenshaftung" geltend gemacht wird. Der geltend gemachte Anspruch diene nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dazu, den „Schaden" des Rechteinhabers abzugelten, der durch die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht entstehe und werde daher vom geltend gemachten Gerichtsstand erfasst. Die Beklagten bestreiten die internationale Zuständigkeit. Ansprüche nach § 42b UrhG beruhten auf einem erlaubten Verhalten, nicht auf einer unerlaubten Handlung (rechtswidrigen Schadenszufügung). Der 4. Senat ersuchte um Beantwortung der Frage, ob der Anspruch auf Zahlung einer Trägervergütung unter Art 5 Nr 3 VO (EG) Nr 44/2001 fällt (18.11.2014, 4 Ob 177/14d).

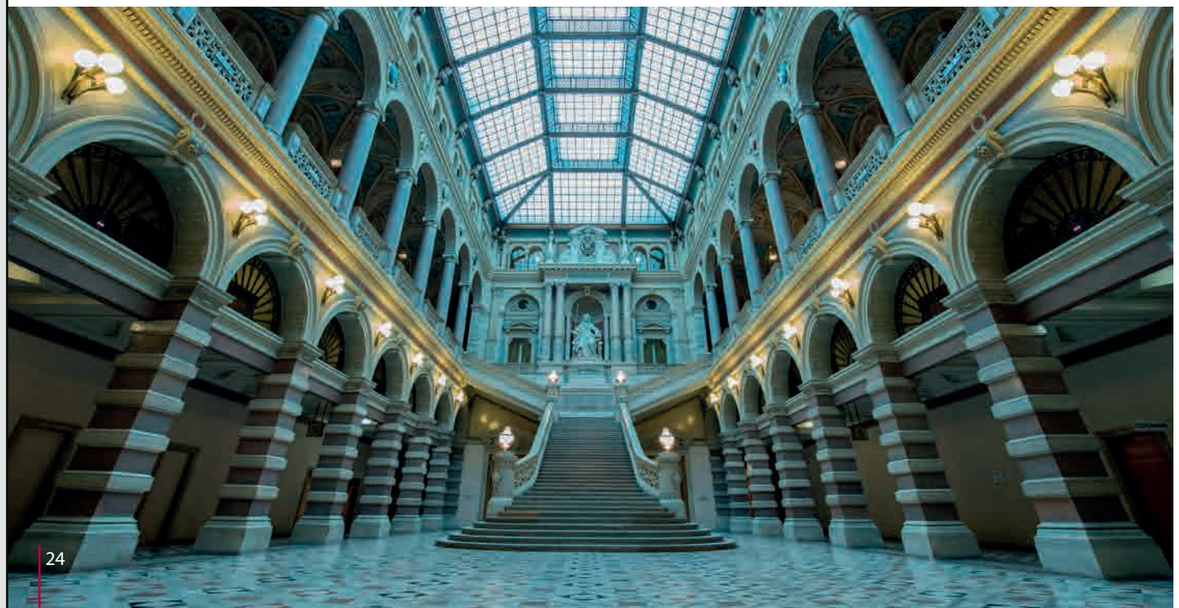

Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof

Adoption: Strikte Vorgabe beim Altersunterschied zwischen Eltern und Kind

Der Oberste Gerichtshof stellte gemäß Art 89 Abs 2 B-VG (Art 140 Abs 1 B-VG) den Antrag, der Verfassungsgerichtshof möge in § 193 Abs 2 ABGB idF KindNamRÄG 2013 die Wortfolge „mindestens sechzehn Jahre", hilfsweise § 193 Abs 2 ABGB idF KindNamRÄG 2013 zur Gänze als verfassungswidrig aufheben. Die eine Adoption anstrebende Wahlmutter hat zwar das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, sie ist aber nur fünfzehn Jahre, sieben Monate und elf Tage älter als das Kind. Damit erfüllt sie die Voraussetzung des § 193 Abs 1 ABGB, nicht aber jene des § 193 Abs 2 ABGB (danach muss die Wahlmutter sechzehn Jahre älter sein als das Kind). Nach der Vorgängerbestimmung des § 193 Abs 2 ABGB (§ 180 Abs 2 ABGB alt) war eine geringfügige Unterschreitung des damals geltenden Zeitraums von 18 Jahren unbeachtlich, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind bereits eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung bestand. Eine solche Beziehung wird im Anlassfall behauptet. Der 4. Senat hegt Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung wegen eines möglichen Verstoßes gegen Art 1 des BVG über die Rechte von Kindern (BGBl I 2011/4), gegen den Gleichheitssatz (Art 7 B-VG) und gegen Art 8, 14 EMRK. Mit Erkenntnis vom 11.12.2014 zu G 18/2014-14 trat der Verfassungsgerichtshof diesen Bedenken bei und hob die Wortfolge „mindestens sechzehn Jahre" in § 193 Abs 2 ABGB idF KindNamRÄG 2013 als verfassungswidrig auf (20.1.2014, 4 Ob 214/13v).

Bewertungsvorschrift in § 59 Abs 3 AußStrG

Der Oberste Gerichtshof hatte Bedenken gegen die Verfassungsgemäßheit des Verweises in § 59 Abs 3 AußStrG auf die Bestimmung des § 60 Abs 2 JN. Damit sei im Streit über Liegenschaften – anders als zum Beispiel bei Fahrnissen – das Rechtsmittelgericht beim Zulässigkeitsausspruch an den (dreifachen) Einheitswert als Wertbestimmung gebunden. Es sei als notorisch anzusehen, dass zwischen dem tatsächlichen Verkehrswert eines Grundstücks und dessen Einheitswert, auch wenn er verdreifacht werde, erhebliche Abweichungen bestehen, weshalb keine sachliche Rechtfertigung für die Differenzierung bei der Rechtsmittelzulässigkeit bestehe. Der Verfassungsgerichtshof teilte die Bedenken des Obersten Gerichtshofs und hob mit seinem Erkenntnis vom 4.12.2014, GZ G 135/2014, die Wortfolge „und 60 Abs 2" in § 59 Abs 3 Außerstreitgesetz als verfassungswidrig auf (23.4.2014, 5 Ob 55/14w).

Aufhebung einer Bestimmung des Gerichtsgebührengesetzes

Gegenstand des Anlassverfahrens ist die Festlegung der Entschädigung für die Enteignung von Grundstücken des Antragstellers zur Errichtung einer U-Bahntrasse. Die gerichtlichen Pauschalgebühren erster Instanz betragen in Verfahren über die Ermittlung der Entschädigung in Enteignungs- und enteignungsähnlichen Fällen nach Tarifpost 12 lit d Z 2 GGG 1,5 vH vom ermittelten oder verglichenen Entschädigungsbetrag. Im Rechtsmittelverfahren fallen nach Tarifpost 12a GGG Pauschalgebühren in Höhe des Doppelten (für das Rekursverfahren) bzw des Dreifachen (für das Revisionsrekursverfahren) der erstinstanzlichen Pauschalgebühr an. Die Höhe der Pauschalgebühren nach Tarifpost 12a bestimmt sich unabhängig vom Umfang der Anfechtung und unabhängig von der Höhe des Rechtsmittelinteresses. Der Oberste Gerichtshof hatte Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung. Sie führt dazu, dass bei bloß teilweiser Anfechtung einer erstinstanzlichen Entscheidung Gebühren anfallen, die in einem groben Missverhältnis zum Rechtsmittelinteresse stehen. Im Anlassverfahren standen einem im Rechtsmittelverfahren noch strittigen Begehren von rund 90.000 EUR Pauschalgebühren für das Rekurs- und Revisionsrekursverfahren in Höhe von insgesamt 87.547 EUR gegenüber, dies allein auf Seiten des Antragstellers. Die Gebühren nach TP12a GGG entsprachen hier rund dem Zehnfachen der Pauschalgebühren, die bei gleichem Rechtsmittelinteresse in einem Zivilprozess nach TP 2 bzw TP 3 GGG zu entrichten gewesen wären. Eine sachliche Rechtfertigung für die Nichtberücksichtigung des Rechtsmittelinteresses in TP 12a GGG war für den Obersten Gerichtshof nicht nachvollziehbar. In Stattgebung dieses Antrags hob der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11.12.2014 zu G 157/2014-24 die Tarifpost 12a GGG idF BGBl I Nr 111/2010 als verfassungswidrig auf. Er sprach aus, dass die Aufhebung mit Ablauf des 31.12.2015 ersatzlos in Kraft tritt (26.5.2014, 8 Ob 84/13f).

Sachverständigenbestellung nach der StPO – Verhältnis zu Art 6 Abs 3 lit d zweiter Fall MRK

Die in einem Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs erstmals zu 17 Os 25/14a vom 11.8.2014 ausgeführten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das System der Sachverständigenbestellung der Strafprozessordnung vor dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 veranlassten den 11. Senat zu einer Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art 89 Abs 2 B-VG iVm Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG mit dem Ziel der Aufhebung von Wortfolgen in §§ 126 und 128 StPO. Im Anlassverfahren des 17. Senats haben diese verfassungsrechtlichen Bedenken zu keiner Normanfechtung geführt, weil unabhängig von dieser Frage ein Freispruch geboten war. Die verfassungsrechtlichen Bedenken des 11. Senats beruhen auf dem Umstand, dass im strafgerichtlichen Ermittlungsverfahren ein Sachverständiger im Normalfall von der Staatsanwaltschaft bestellt wird. Nach Ansicht des Senats führt dies dazu, dass der von der Staatsanwaltschaft bestellte Sachverständige, soweit sich die Anklage begründend auf seine Expertise stützt und ihn das Gericht für das Hauptverfahren neuerlich zum nunmehr auch gerichtlichen Sachverständigen bestellt, als von einer Verfahrenspartei nicht unabhängiger Zeuge der Anklage zu qualifizieren ist. Die Bedenken an der Verfassungskonformität betreffen § 126 Abs 4 dritter Satz StPO im Zusammenspiel mit § 126 Abs 2c und 3 erster Halbsatz StPO (16.9.2014, 11 Os 26/14d; ebenso 11 Os 86/14b und 11 Os 103/14b).

Zustellzeitpunkt im elektronischen Rechtsverkehr (ERV)

Der Oberste Gerichtshof stellte gemäß Art 89 Abs 2 B-VG (Art 140 Abs 1 B-VG) an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, die Wortfolge „elektronisch übermittelter“ und das Wort „elektronischen“ in § 89d Abs 2 GOG idF BGBl I 2012/26, in eventu § 125 Abs 1 und 2 Satz 1 und/oder § 126 Abs 1 ZPO als verfassungswidrig aufzuheben.

§ 89d Abs 2 GOG sieht beim Empfang von Daten via ERV eine Verschiebung des Zustellzeitpunkts auf den dem elektronischen Empfang folgenden Werktag (wobei Samstage nicht als Werktage gelten) vor. Ob der ERV-Teilnehmer vom Inhalt des Dokuments zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis erlangt oder nicht, wird nicht berücksichtigt. Zumal dadurch bei Zustellungen an Freitagen eine dreitägige Verlängerung von Fristen gegenüber einem Empfänger, dem postalisch zugestellt wird, bewirkt wird, liege eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Empfängern gerichtlicher Erledigungen vor (17.9.2014, 6 Ob 133/14y).

Mindeststammkapital einer GmbH von 35.000 EUR (Abgabenänderungsgesetz 2014)

Der Oberste Gerichtshof stellte gemäß Art 89 Abs 2 B-VG (Art 140 Abs 1 B-VG) an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, a) in § 6 Abs 1 und in § 54 Abs 3 GmbHG in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13) jeweils den Betrag „35.000“, b) in § 10 Abs 1 GmbHG in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13) den Betrag „17.500“ und c) § 10b GmbHG in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13) als verfassungswidrig aufzuheben. Anstelle der unter a) und b) genannten Beträge mögen wieder die davor geltenden Beträge laut der Fassung des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013 (GesRÄG 2013, BGBl I 2013/109), nämlich in § 6 Abs 1 und § 54 Abs 3 GmbHG „10.000“ und in § 10 Abs 1 GmbHG „5.000“ in Geltung gesetzt werden (9.10.2014, 6 Ob 111/14p).

Fahrverbot „während der Wintersaison“

Der Oberste Gerichtshof stellte gemäß Art 89 Abs 2 B-VG (Art 139 Abs 1 B-VG) an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, in der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Dalaas über die Erlassung eines Fahrverbots auf dem Güterweg „Dalaas-Kaiser“ vom 2.9.2010, Zl. 710/GW Kaiser-9/2010, den § 3 mit der Wortfolge „Gemäß Spruchpunkt III./1.1.4. des Bescheides Zahl: II/412-340 vom 24.7.1985 der Agrarbezirksbehörde Bregenz über die Gründung der Güterweggenossenschaft Dalass-Kaiser, ist der Güterweg während der Wintersaison zur Sicherheit der Schiliftbenützer für jegliche Kraftfahrzeuge zu sperren“ sowie im § 2 die Wortfolge „außerhalb der in § 3 angeführten Zeit“ nach Art 139 B-VG als gesetzwidrig aufzuheben (27.11.2014, 1 Ob 202/14h).

“ Begutachtungen ”

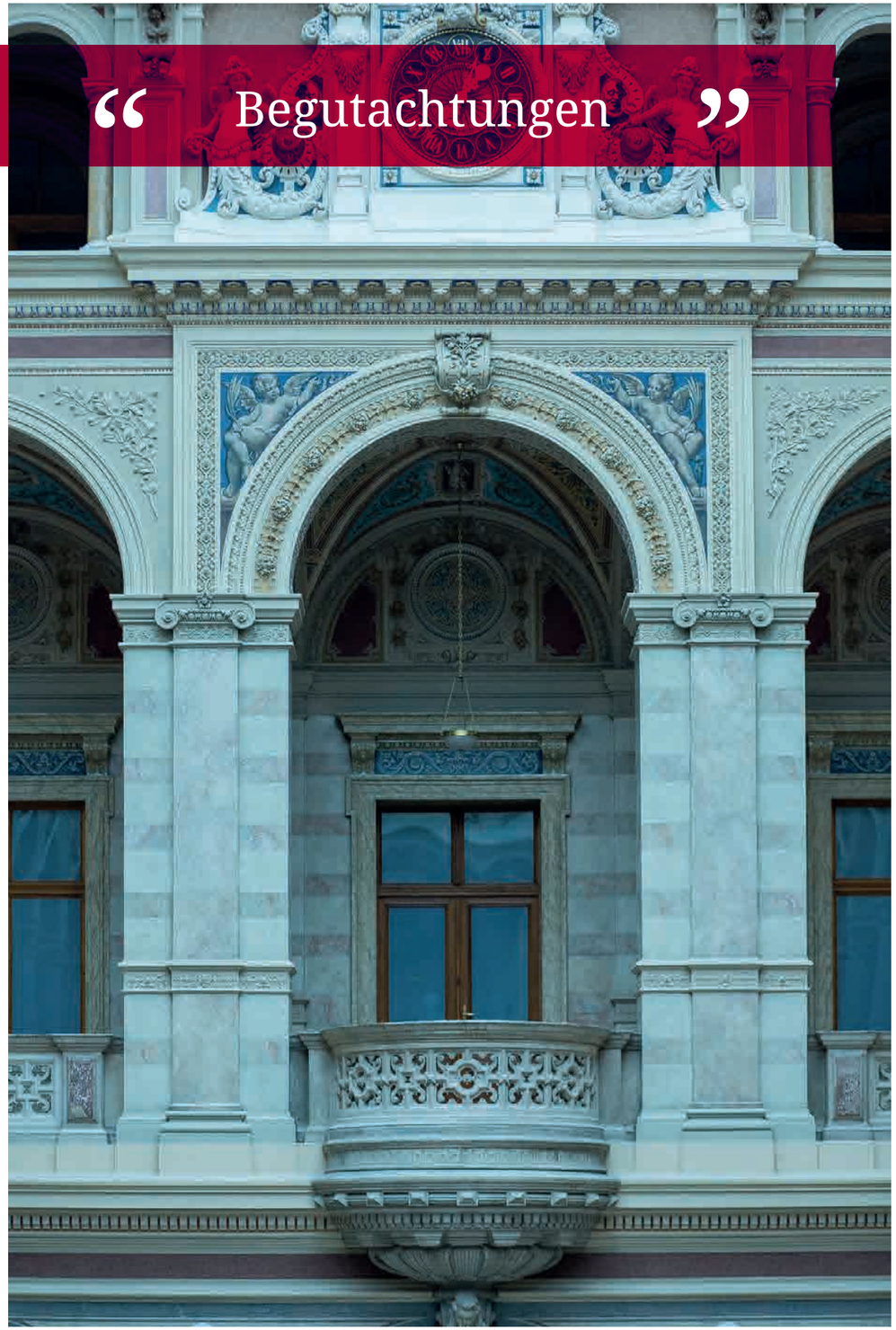

Begutachtungen

Im Jahr 2014 wurden von den Begutachtungssenaten des Obersten Gerichtshofs Gutachten zu folgenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen erstattet:

- Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) erlassen wird (Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz - VRUG);
- Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird;
- Bundesgesetz über die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen mit Auslandsbezug (Auslandsunterhaltsgesetz 2014 – AUG 2014);
- Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Unternehmensgesetzbuch zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geändert werden (GesbR-Reformgesetz – GesbR-RG);
- Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2014 – EO-Nov. 2014);
- Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014);
- Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden;
- Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der besondere Vorschriften über die Aufbewahrung von Ergebnissen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Daten einer Überwachung von Nachrichten nach § 135 Abs 2 und 3 StPO und einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen nach § 136 Abs 1 Z 2 und 3 StPO sowie über die Führung des Ermittlungsaktes als Verschlusssache erlassen werden (Verschlusssachenordnung);
- Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Privatstiftungsgesetz, das SE-Gesetz, das Vereinsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, RÄG 2014);
- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden;
- Änderung der Kanzlei- und Gerichtsvollzieher/innen-Ausbildungsverordnung (KGAV);
- Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Exekutivdienst- und Anerkennungszeichengesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden (Strafvollzugsreorganisationsgesetz 2014);
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) und das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, ARHG) geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014);
- Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird;
- Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird (GebAG-Novelle 2015);
- Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2014, GGN 2014);
- Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundesbezügegesetz und das Mediengesetz (718/A), das Bundesgesetz über die Gschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) (719/A), sowie das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz – InfOG) erlassen werden (720/A);
- Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Gentechnikgesetz geändert werden (Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 – FMed RÄG 2015);
- UWG-Novelle 2014 Irreführende und aggressive Geschäftspraktiken, formale Ergänzung betreffend RL-Umsetzung.

“ Veranstaltungen und internationale Kontakte ”

Fortbildungsveranstaltungen

20. März 2014:

WEG zwischen Wohnrechts- und Streitverfahren

Bundesweit ausgeschrieben

- **ORGANISATION:**
  HR d OGH Dr. Elisabeth **LOVREK**
- **MITWIRKENDE:**
  Hon.-Prof. Dr. Johannes **STABENTHEINER**, BM für Justiz
  Univ.-Prof. Dr. Andreas **VONKILCH**, Universität Innsbruck
  Ass.-Prof. Mag. Dr. Ulfried **TERLITZA**, Universität Graz
  HR d OGH Mag. Raimund **WURZER**
  HR d OGH Dr. Johann **HÖLLWERTH**

31. März 2014:

Die Auflösung des Obersten Gerichtshofs im Jahr 1939 - Symposium

Bundesweit ausgeschrieben

- **ORGANISATION:**
  HR d OGH Dr. Elisabeth **LOVREK**
  Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan **MEISSEL**, Universität Wien
  HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**
- **MITWIRKENDE:**
  Univ.-Prof. Dr. Clemens **JABLONER**, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs iR
  Prof. Dr. Hans Peter **HAFERKAMP**, Universität Köln
  Univ.-Prof. Dr. Ilse **REITER-ZATLOUKAL**, Universität Wien
  Mag. Dr. Stefan **WEDRAC**, Österreichische Akademie der Wissenschaften
  MMag. Benjamin **BUKOR**, Universität Wien
  Andrea **ECKERT**, Schauspielerin

6. Oktober 2014:

Die ersten Erfahrungen mit dem KindNamRÄG 2013

Bundesweit ausgeschrieben

- **ORGANISATION:**
  HR d OGH Dr. Christoph **BRENN**
  HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**
- **MITWIRKENDE:**
  ao Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-**HÜBNER**, JKU Linz
  HR d OGH Dr. Edwin **GITSCHTHALER**
  Mag. Judit **BARTH-RICHTARZ**, psychoanalytisch-pädagogische Erziehungsberaterin
  Ri d BG Meidling Mag. Christine **MIKLAU**
  Ri d LG Linz Dr. Thomas **BAUER**
  Dr. Claudia **WEISS**, Familienmediatorin
  Ri d BG Floridsdorf Mag. Franz **MAUTHNER**
  Mag. Renate **DOPPEL**, Sonder- und Heilpädagogin
  HR d OGH Dr. Johann **HÖLLWERTH**
  Vorsteherin d BG Eisenstadt Mag. Sandra **BÖCK**
  Mag. Holger **EICH**, Klinischer und Gesundheitspsychologe
  Mag. Marina **BREITENECKER**, RA
  Mag. Markus **HUBER**, stv Geschäftsbereichsleiter in der Volksanwaltschaft
  LStA Dr. Robert **FUCIK**, BM für Justiz
  LStA Dr. Peter **BARTH**, BM für Justiz

3. November 2014:

Finanzstrafrecht

Bundesweit ausgeschrieben

- **ORGANISATION:**
  HR d OGH Dr. Hagen **NORDMEYER**
- **MITWIRKENDE:**
  SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt **KIRCHBACHER**

17. November 2014:

Sicherheit im Rechtsmittelverfahren – Rechtsmittel aus der Sicht des Staatsanwalts und des Erstgerichts unter besonderer Berücksichtigung der StPO-Reform

Bundesweit ausgeschrieben

- **ORGANISATION:**
  SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt **KIRCHBACHER**
- **MITWIRKENDE:**
  SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Hans-Valentin **SCHROLL**
  HR d OGH Mag. Frederick **LENDL**

Besuche im Ausland

15. bis 17. Jänner 2014:

Europäische Staatsanwaltschaft - Schutz der finanziellen Interessen der EU

Straßburg

- Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

30. Jänner 2014:

Implementation of the Judgments of the European Court of Human Rights: a shared judicial responsibility?

Straßburg

- HR d OGH Dr. Babek **OSHIDARI**

17. Februar 2014:

Vortrag an der Europarechtsakademie

Trier

- HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard **KURAS**

17. bis 18. Februar 2014:

Antidiskriminierungsrichtlinien 2000/43 und 2000/78

Trier

- HR d OGH Dr. Richard **HARGASSNER**

20. bis 21. Februar 2014:

Karlsruher Forum des deutschen Verlags „Anlegerschutz durch Haftung nach deutschem und europäischem Kapitalmarktrecht“

Karlsruhe

- VP d OGH Dr. Ilse **HUBER**
- HR d OGH Dr. Christa **KALIVODA**

16. bis 17. März 2014:

Joint Meeting with the Court of Justice of the European Union - CJEU

Luxemburg

- Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

15. bis 16. Mai 2014:

11. Konferenz „Antitrust between EU law and national law”

Treviso

- HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**

10. bis 11. Juli 2014:

Überreichung der Festschrift zum 80. Geburtstag von Prof. Dr. Egon Lorenz

Mannheim

- VP d OGH Dr. Ilse **HUBER**

12. bis 13. Juni 2014:

Meeting of the President of the Supreme Court - Corte di Cassazione (Colloquium of the Network)

Rom

- Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

9. bis 12. September 2014:

17th European Patent Judges‘ Symposium

Tallinn

- HR d OGH Dr. Manfred **VOGEL**

18. bis 20. September 2014:

Meeting of European Trademark Judges

Bellinzona

- HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**

17. bis 19. November 2014:

EU Forum für Richter und Staatsanwälte

Luxemburg

- HR d OGH Dr. Hagen **NORDMEYER**

21. November 2014:

Festschriftüberreichung beim OLG Köln

Köln

- SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Karl Heinz **DANZL**

Besuche beim Obersten Gerichtshof

9. bis 10. Jänner 2014
Besuch des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs

- **OGH:**
  VP d OGH Dr. Brigitte **SCHENK**
  SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Herbert **PIMMER**
  HR d OGH Dr. Friedrich **JENSIK**
  HR d OGH Dr. Manfred **VOGEL**
  HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**
  HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**

21. Jänner 2014:
Besuch des Botschaftsrats von Korea

- **OGH:**
  HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**

1. April 2014:
Besuch deutscher Rechtsanwälte

- **OGH:**
  HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg **KODEK**

24. April 2014:
Besuch einer Delegation des chinesischen Volksgerichtshofes

- **OGH:**
  Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

29. April 2014:
Besuch einer Gruppe von Studierenden aus der Schweiz

- **OGH:**
  Ri d EB Dr. Gerhard SCHMARANZER

9. Mai 2014:
Besuch einer Delegation des deutschen Bundeskartellamts

- **OGH:**
  Ri d EB Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

20. Mai 2014:
Besuch einer Gruppe von Studenten der Georgia State University in Atlanta

- **OGH:**
  HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**

12. Juni 2014:
Besuch einer Gruppe chinesischer „senior judges“

- **OGH:**
  SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Herbert **PIMMER**
  Ri d EB Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

12. Juni 2014:
Besuch einer chinesischen Delegation der Nanjing Audit University

- **OGH:**
  HR d OGH Dr. Hagen **NORDMEYER**

12. Juni 2014:
Besuch von Studenten aus Aachen

- **OGH:**
  VP d OGH Dr. Ilse **HUBER**
  Ri d EB Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

17. Juni 2014:
Besuch einer chinesischen Delegation

- **OGH:**
  HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard **KURAS**

23. Juni 2014:
Besuch einer serbischen Delegation

- **OGH:**
  Ri d EB Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

2. Juli 2014:
Besuch von amerikanischen Studenten

- **OGH:**
  Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**
  HR d OGH Dr. Michael **SCHWAB**

9. September 2014:
Besuch einer saudi-arabischen Richterdelegation

- **OGH:**
  HR d OGH Dr. Michael **SCHWAB**
  Ri d EB Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

14. Oktober 2014:
Besuch des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs der Republik Korea YANG Sung tae

- **OGH:**
  Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**
  VP d OGH Dr. Ilse **HUBER**
  VP d OGH Dr. Brigitte **SCHENK**
  SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt **KIRCHBACHER**

16. Oktober 2014:
Besuch der Ombudsfrau aus Usbekistan

- **OGH:**
  Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**
  VP d OGH Dr. Ilse **HUBER**
  HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**
  RiAA Dr. Emilia **BREUSS**

20. Oktober 2014:
Besuch einer Delegation von Höchstrichtern aus Japan

- **OGH:**
  Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**
  HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**

29. Oktober 2014:
Besuch des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs der Republik Panama

- **OGH:**
  Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**
  HR d OGH Dr. Hagen **NORDMEYER**

15. Dezember 2014:
Besuch einer Regierungsdelegation der UNCITRAL Mitgliedstaaten und Experten Delegationen von NICHT Regierungsorganisationen

- **OGH:**
  Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**
  SP d OGH Dr. Michael **SCHWAB**

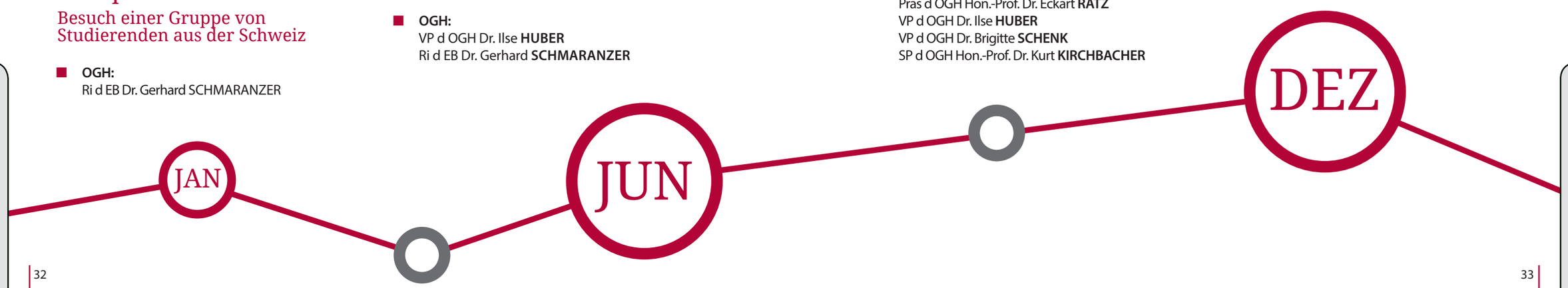

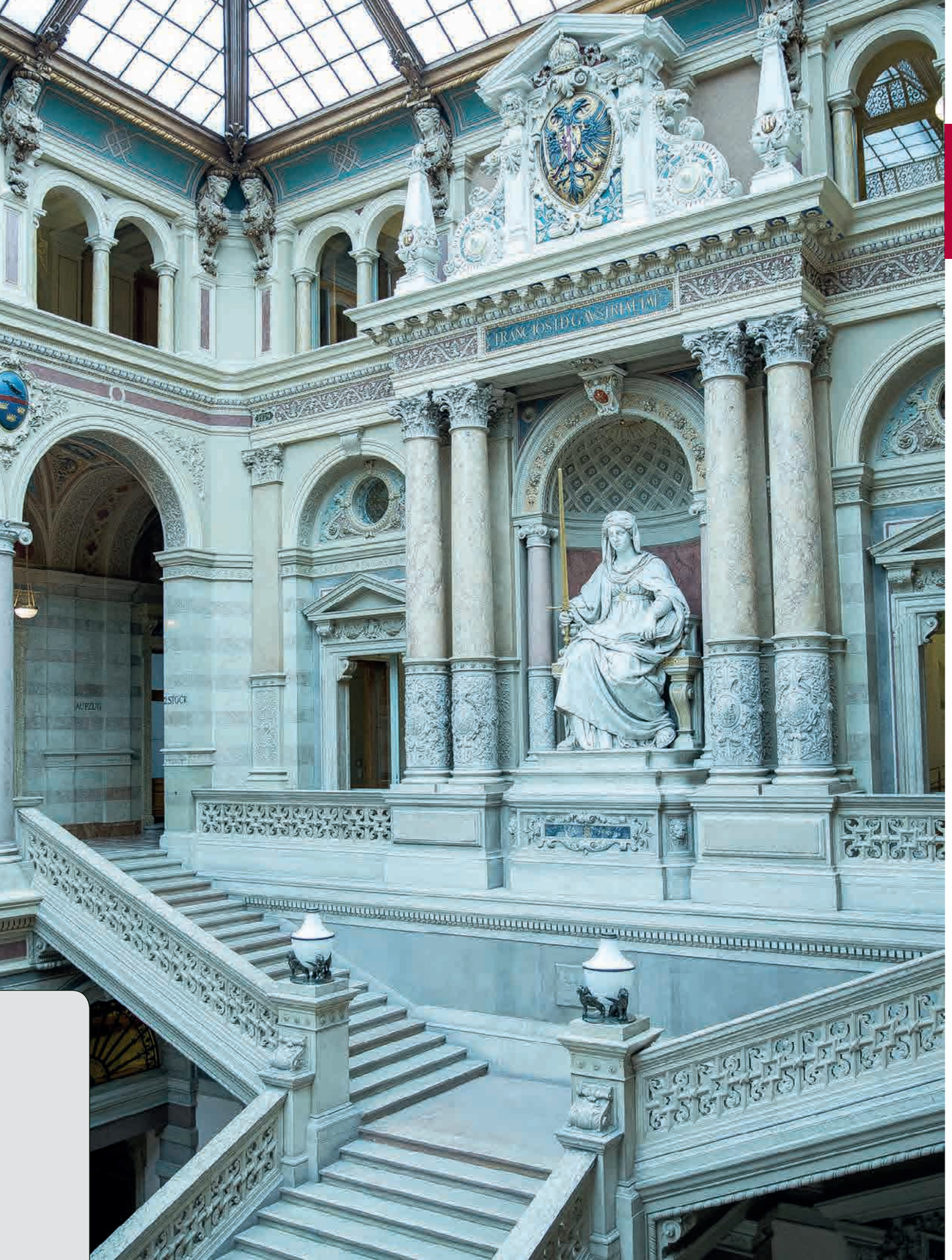

“Personelles beim Obersten Gerichtshof”

Personelles beim Obersten Gerichtshof

Personalverhältnisse bei Richtern und Richterinnen

Gegebene Situation

Dem Gremium des Obersten Gerichtshofs gehörten im Berichtsjahr insgesamt 60 Mitglieder an.

Veränderungen

Ernannt wurden im Berichtsjahr mit Wirksamkeit 1. Juni 2014

zu Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs

- Dr. Barbara **HOFER-ZENI-RENNHOFER**
- Dr. Irene **MANN**

---

mit Wirksamkeit 1. September 2014

zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs

- Dr. Jürgen **RASSI**

---

mit Wirksamkeit 1. Oktober 2014

zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs

- Dr. Michael **SCHWAB**

zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs

- Dr. Clemens **OBERRESSL**

---

mit Wirksamkeit 1. Oktober 2014

zur Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien

- Mag. Eva **MAREK**

---

mit Wirksamkeit 1. Dezember 2014

zur Hofrätin des Obersten Gerichtshofs

- Dr. Eva Christine **BRENNER**

In den Ruhestand getreten sind

mit Ablauf des 31. Mai 2014

Hofrätin des Obersten Gerichtshofs

- Dr. Therese **HURCH**

---

mit Ablauf des 30. September 2014

Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs

- Dr. Franz **ZEHETNER**

---

mit Ablauf des 30. November 2014

Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs

- Dr. Peter **BAUMANN**

---

mit Ablauf des 31. Dezember 2014

Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs

- Dr. Ilse **HUBER**

Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs

- Dr. Brigitte **SCHENK**

Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs

- Hon.-Prof. Dr. Herbert **PIMMER**
- Dr. Gerhard **PRÜCKNER**

Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Zum Stichtag 31. Dezember 2014 waren beim Obersten Gerichtshof 34 nichtrichterliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig, darunter zwei Teilzeitkräfte. Dabei ist das besondere Engagement aller beim Obersten Gerichtshof tätigen Beamten und Beamtinnen sowie Vertragsbediensteten hervorzuheben.

Personalsituation im Evidenzbüro

Leitung des Evidenzbüros

Leiter des Evidenzbüros ist Senatspräsident Hon.-Prof. Dr. Gerhard Kuras; sein Stellvertreter ist Hofrat Dr. Hagen Nordmeyer. Senatspräsident Dr. Gerhard Kuras betreute im Berichtsjahr den zivilrechtlichen Bereich; sein Stellvertreter den strafrechtlichen Bereich.

Referenten

Im Bereich der Richter und Richterinnen des Evidenzbüros wurden in der zweiten Jahreshälfte 2014 kontinuierlich die neu zugewiesenen Planstellen besetzt. Dabei wurden teilweise ganz neue Wege beschritten und die Tätigkeit im Evidenzbüro auch im Intranet näher beschrieben (Aufforderung zur Interessenbekundung). Verstärkt wurden auch Richterinnen in Halbauslastung eingesetzt, was naturgemäß Auswirkungen auf das Raumkonzept hatte.

Die Zuteilung erfolgt nicht nur aus dem Sprengel des Oberlandesgerichts Wien, sondern auch aus den Sprengeln der Oberlandesgerichte Linz und Graz. Im zunehmenden Interesse an Zuteilungen zum Evidenzbüro spiegelt sich auch der Wert der Verwendung für die Aus- und Fortbildung und die gute Vorbereitung für die Tätigkeit im Rechtsmittelverfahren wieder.

Weiters wurden für bestimmte Aufgabenbereiche (Sonderreferate „Familienrecht"/„Bestandrecht") bzw zur Unterstützung der Richter und Richterinnen des Evidenzbüros zugeteilte Richteramtsanwärter und Richteramtsanwärterinnen bzw Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen (§ 6 Abs 3 RpG idF BGBl I 119/2013) unter Aufsicht von Richtern und Richterinnen des Evidenzbüros herangezogen. Das Bundesministerium für Justiz hat die Zustimmung erteilt, dass für jeweils drei Personen die Rechtspraktikantenzeit um drei bis vier Monate für eine Zuteilung zum Evidenzbüro des Obersten Gerichtshof verlängert wird. Um zu erreichen, dass diese Möglichkeit jenen Personen, die dafür in Betracht kommen, also die über eine wissenschaftliche Erfahrung an einschlägigen Instituten verfügen, bekannt gemacht wird, wurden die zuständigen Stellen an den Universitäten informiert.

Erstmals wurde auch eine Verwaltungspraktikantenstelle für einen Zeitraum von sechs Monaten besetzt. Der Verwaltungspraktikant unterstützt insbesondere die Beurteilung verwaltungsrechtlicher Vorfragen im Rahmen des Strafrechts. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit den Universitäten Recherchetätigkeiten erbracht.

Da insgesamt die Mitarbeiter häufig wechseln (2014 waren es 68 „Dienstantritte" bzw Beendigungen) wurden, um die Effizienz der Arbeit zu gewährleisten, die verschiedenen Leitfäden (Einlaufbearbeitung, Rücklaufbearbeitung), in denen die Arbeitsabläufe im Evidenzbüro zusammengefasst werden, 2014 überarbeitet und neu aufgelegt.

Nichtrichterliche Bedienstete

Die Zahl der nichtrichterlichen Bediensteten war teilweise infolge von Ausbildungen und Mutterschutzfristen reduziert.

Einlaufbearbeitung

(§ 14 Abs 3 OGHG)

Personalsituation

Ist-Analyse

Im Jahr 2014 wurde der langjährige Wunsch nach einer Aufstockung der Richterplanstellen erfüllt. Es sind nunmehr 12 Richterplanstellen dem Evidenzbüro zugeteilt.

Etwa die Hälfte der Arbeitskapazität eines Richters bzw einer Richterin des Evidenzbüros ist für seine Aufgaben als RIS-Beauftragter des Evidenzbüros für EDV-Fragen bzw für Aufgaben im Präsidium gebunden, eine weitere Arbeitskapazität wird im Bereich des Strafrechts eingesetzt. Von den damit für Zivilsachen verbleibenden etwa 10,5 Richterkapazitäten sind ca 3 bis 3,5 Richterkapazitäten für die Rücklaufbearbeitung der Akten (Aufbereitung für das RIS) erforderlich. Dazu kommen dann noch etwa drei bis vier Richteramtsanwärter und Richteramtsanwärterinnen bzw Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen. Dies hat sich sehr bewährt und ist mit zwei Vollzeitkapazitäten zu bewerten, auch wenn es wegen der mehrwöchigen Abwesenheiten während der Schulungen in der Justizschule Schwechat teilweise zu Engpässen kommt. Im Ergebnis stehen 2015 für die Einlaufbearbeitung in Zivilsachen etwa 8,5 Vollzeitkapazitäten zur Verfügung. Davon entfallen ca 2,5 Vollzeitkapazitäten auf die Bearbeitung der Sonderreferate (Bestandrecht und Familien) und die Sondersenate 16 (Kartellsenat) und 18 (Schiedsrechtssachen), sodass etwa 6 Vollzeitkapazitäten für die Einlaufbearbeitung in den 10 Zivilsenaten verbleiben. Unter Berücksichtigung der etwa 3 Richterkapazitäten für die Rücklaufbearbeitung kann vereinfacht davon ausgegangen werden, dass jedem der 10 Zivilsenate insgesamt eine Richterkapazität für Einlauf- und Rücklaufbearbeitung zur Verfügung steht.

Im Jahr 2014 wurden mit den damals noch geringeren Kapazitäten ca 1.750 Akten (davon ca 360 in den Sonderreferaten Familien- und Bestandrecht; 2013 insgesamt 1.380) im Rahmen der Einlaufbearbeitung durch das Evidenzbüro bearbeitet. Dazu kommen noch ca 50 sogenannte vertiefte Einlaufbearbeitungen („Sonderaufträge"), die im Wesentlichen im Rahmen der Kooperationen mit den Universitäten abgewickelt werden.

Weiterentwicklung

2015 wird aufgrund der verstärkten Betreuung von neu zum Obersten Gerichtshof ernannten Hofrätinnen und Hofräten davon auszugehen sein, dass etwa 1.900 bis 2.000 Akten im Rahmen der Einlaufbearbeitung durch das Evidenzbüro bearbeitet werden, wovon weiter ca 350 bis 400 Akten im Rahmen der Sonderreferate bzw zivilrechtlichen Sondersenate betreut werden, sodass für die allgemeine Bearbeitung in den Zivilsenaten ca 1.600 Akten verbleiben werden. Ausgehend von den 6 Vollzeitkapazitäten stehen ca 1.320 „Manntage" dafür zur Verfügung. Die Richter und Richterinnen des Evidenzbüros zeigen einen weit über die normale Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitseinsatz. Das bedeutet, dass für den einzelnen Akt etwa 8 Stunden zur Verfügung stehen (1 Stunde Aktenstudium, 7 Stunden Recherche und schriftliche Zusammenfassung).

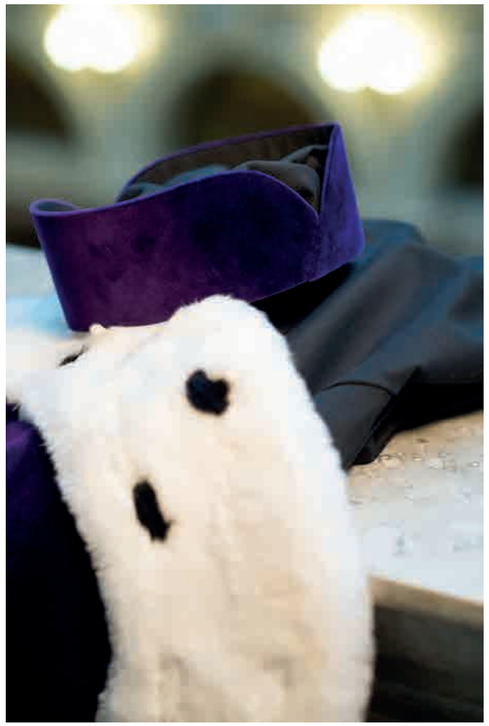

Auszeichnungen

Mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 13. Dezember 2013 wurde

- Frau Amtsrätin Angelika **NEUHAUSER**

das **SILBERNE EHRENZEICHEN** für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 31. Jänner 2014 wurde

- Frau Gabriele **SVIRAK**

das **SILBERNE EHRENZEICHEN** für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 19. Februar 2014 wurde

- Frau Pauline **SCHMITZ**

das **SILBERNE EHRENZEICHEN** für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 5. März 2014 wurde

- Senatspräsident Dr. Anton **SPENLING**

der **BERUFSTITEL PROFESSOR** verliehen.

Mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 2. April 2014 wurde

- Fachoberinspektor Gerhard **PUSTERHOFER**

das **GOLDENE VERDIENSTZEICHEN** der Republik Österreich verliehen.

Mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 29. Oktober 2014 wurde

- Vizepräsidentin Dr. Ilse **HUBER**
- Vizepräsidentin Dr. Brigitte **SCHENK**

das Große **SILBERNE EHRENZEICHEN** mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Impressum

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:
Oberster Gerichtshof, Schmerlingplatz 11, A-1011 Wien
Telefon: +43 1 52152 0; Telefax: +43 1 52152 3710

GESTALTUNG UND GRAFIK:
mediaGURU - Agentur für neue Medien (www.mediaguru.at)

BILDQUELLEN:
Faruk Pinjo, Christian Jungwirth, Oberster Gerichtshof

DRUCK:
Ferdinand Berger & Söhne GmbH (www.berger.at)

ALLE RECHTE VORBEHALTEN:
Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-ROM.